



Securities Services

Allgemeine Geschäftsbedingungen von SIX SIS AG

Ausgabe Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	7
0	Status von SIX SIS AG (SIX SIS)	7
1	Teilnehmer von SIX SIS	7
2	Sistierung und Beendigung der Teilnehmerschaft	9
3	Benutzung von Teilnehmerdepots und -konten durch Dritte [Assigned Business Partner (ABP)]	10
4	Depots und Konten	11
5a	Verfügungsberechtigung und Legitimationsprüfung	11
5b	Prüfung von Depotwerten, Aufträgen und Weisungen	12
6	Zugelassene Depotwerte	12
7	Weitergabe von Daten an Dritte	12
8	Kommunikation	13
9	Einhaltung des anwendbaren Rechts (Compliance), Unterstützungs- und Kostentragungspflicht bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gegen SIX SIS	14
10	Anhänge zu diesen AGB sowie weitere für den Teilnehmer verbindliche Regelwerke («Rules & Regulations»)	15
11a	Preise	16
11b	Kosten und Auslagen	17
12	Abweichende Vorschriften	17
13	Erfüllungsort	18
B	Einlieferung von Depotwerten (Physische Titel)	18
14	Ausgabe, Zustand und Lieferbarkeit	18
15	Gewährleistungspflicht des Einlieferers	18
16	Ort der Ein- und Auslieferung	18
17	Rückgabe von irrtümlichen Einlieferungen	19
18	Verfahren nach Einlieferung	19

19	Lieferversprechen bei Emissionen	19
C	Verwahrung der Depotwerte (Physische Titel)	20
20a	Sammelverwahrung von Wertpapieren (Art. 973a OR).	20
20b	Globalurkunden (Art. 973b OR)	20
D	Einzelverwahrung von nicht an der Sammelverwahrung von SIX SIS teilnehmenden Gegenständen	20
21	Besondere Bestimmungen und Abmachungen	20
E	Aufgehoben	20
F	Entstehung, Umbuchung und Untergang von Bucheffekten bei SIX SIS	20
23	Entstehung von Bucheffekten bei SIX SIS	20
24a	Verfügung über Bucheffekten	21
24b	Untergang von Bucheffekten	21
G	Drittverwahrung	21
25	Ermächtigung zur Drittverwahrung	21
26	Wirkungen der Drittverwahrung	22
H	Verwaltung der Depotwerte	22
27	Umfang der Verwaltungsaufgaben	22
28	Corporate Actions	23
29	Rückzahlungen und Auslosungen von Obligationen	24
30	Detachierung der Coupons und Anrechte	24
31	Nominee-Zertifikate	24
32	Auflösung der Anrechts- und Fraktionspositionen	25
33	Sonstige Operationen	25
I	Verfügung über Bestände/Depotwerte	25
34a	Weisungen der Teilnehmer	25
34b	Widerruflichkeit von Teilnehmerweisungen	26

34c	Finalität von Teilnehmerweisungen	26
35	Auslieferungsweisungen im Speziellen	26
36	Übertragungsweisungen	27
37a	Nicht ausführbare Weisungen infolge fehlenden Bestands von Depotwerten	28
J	Rechte von SIX SIS an bei ihr hinterlegten/verbuchten Depotwerten	29
37b	Nutzungsrechte von SIX SIS	29
37c	Rückerstattung von Sicherheiten	29
37d	Bestellung von Sicherheiten durch Teilnehmer	29
K	Geldabwicklung	29
38	Allgemeine Vorschriften	29
39	Teilnehmer mit eigenem SIC-Konto	30
40	Teilnehmer mit SIX SIS-CHF-Konto	30
41	Teilnehmer mit CHF-Konto einer Korrespondenzbank	31
42	Kontokorrentverkehr	31
43	Währungskonten	31
44	Zwischenfinanzierung	32
45	Aufgehoben	32
L	Kontrolle und Abstimmungen	32
46	Kontrollpflicht des Teilnehmers	32
M	Haftung	32
47	Haftung	32
N	Retentions-, Pfand- und Verrechnungsrecht	33
48a	Rückbehalts- (Retentions-) und Verwertungsrecht	33
48b	Pfandrecht	33
48c	Verrechnungsrecht	33
O	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	34

49	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	34
50	Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)	34
P	Übergangsbestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen	34
1	Ad Art. 10: Weitere für den Teilnehmer verbindliche Regelwerke («Rules & Regulations»)	34
Anhang 1 A		35
1	Zugelassene Werte	35
2	Rechtsgrundlagen und -ansprüche	35
3	Einlieferungen	35
4	Buchführung	35
5	Verfügungen	36
6	Auslieferungen und Rückzüge	36
7	Bescheinigungen und Kontrollen	37
8	Abstimmung der Bestände	37
9	Verantwortung	37
Anhang 1 B		38
1	Gegenstand	38
2	Teilnahme	38
3	Bestandesführung	38
4	Auslieferungen und Rückzüge	38
5	Aufgehoben	38
6	Information über die Aktionärsstruktur	38
Anhang 2		40
1	Gegenstand	40
2	Allgemeine Vorschriften	40
3	Depots und Konten	40
4	Assigned Business Partners (ABP)	41



5	Offenlegung von Informationen	41
6	Verfügung über Bucheffekten	41
7	Übertragungsweisungen	41
8	Widerruflichkeit und Finalität von Teilnehmerweisungen	42
9	Geldabwicklung	42
10	Nicht ausgeführte Weisungen infolge fehlender Deckung (Depotwerte bzw. Geld)	42
11	An T2S teilnehmende Zentralverwahrer	43
	Anhang 3	44
1	Sub-Account for external Entities	44
2	Einlieferungen	44
3	Rückzüge	44
	Anhang 4	45

A Allgemeines**0 Status von SIX SIS AG (SIX SIS)**

- a) SIX SIS ist eine Bank im Sinne von Art. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934 und Verwahrungsstelle im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, BEG) vom 3. Oktober 2008.
- b) SIX SIS wird als Bank von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und als Betreiberin eines für die Stabilität des Finanzsystems wichtigen Systems von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) beaufsichtigt.
- c) SIX SIS ist Finanzintermediärin im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997 und als solche der Geldwäschereiaufsicht der FINMA [Verordnung der FINMA über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA)] vom 8. Dezember 2010 unterstellt.
- d) SIX SIS ist Teilnehmerin an der vom Eurosystem (bzw. nach Arbeitsaufteilung innerhalb des Eurosystems von den Zentralbanken Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Spaniens) betriebenen Abwicklungsplattform TARGET2-Securities (T2S). Als solche ist SIX SIS zur Einhaltung des T2S Rahmenvertrags (T2S Framework Agreement) verpflichtet. Die Besonderheiten betreffend die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S sind im Anhang 2 dieser AGB geregelt.

1 Teilnehmer von SIX SIS

1.1 Als Teilnehmer können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Effektenhandel bzw. dessen Abwicklung für Drittpersonen gewerbsmässig tätig sind als:

- a) Banken gemäss den Bestimmungen des BankG, mit seitherigen Änderungen;
- b) Ausländische Banken, die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen;
- c) Effekthändler gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (Börsengesetz, BEHG, mit seitherigen Änderungen);
- d) Ausländische Effekthändler, die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen;
- e) Nach dem Recht ihres Domizilstaates anerkannte Clearing-Häuser und Zentralverwahrer (Central Securities Depositories – CSDs), die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer

als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen;

- f) Öffentlich-rechtlich organisierte Verwaltungseinheiten oder gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, welche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Effekten verwahren, verwalten oder verbuchen;
- g) Andere Organisationen, welche die Abwicklung oder Verwahrung bzw. Verbuchung von Effekten betreiben, insbesondere Settlementorganisationen, Börsen und Nominee-Gesellschaften. Auch solche Teilnehmer haben einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht zu unterstehen.

Die in lit. a) bis g) aufgeführten Teilnehmerkategorien unterliegen keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Dienstleistungen und Produkte von SIX SIS.

1.2 Für Collateral Management und Securities Financing Dienstleistungen sowie zugehörige Dienstleistungen kann SIX SIS natürliche oder juristische Personen der nachfolgenden Kategorien a) bis e) als Teilnehmer zulassen. Die relevanten Dienstleistungen und Produkte sind in den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB festgelegt und näher beschrieben.

- a) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
- b) Kollektive Kapitalanlagen im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sowie ausländische kollektive Kapitalanlagen (z.B. gemäss UCITS oder AIFMD).
- c) Versicherungen.
- d) Ausländische Staatsfonds und andere öffentlich-rechtliche Institutionen.
- e) Verwalter kollektiver Kapitalanlagen (beschränkt auf Dienstleistungen von SIX SIS im Zusammenhang mit Transaktionen an den von SIX Repo AG bzw. Eurex Zürich AG betriebenen nicht börslichen Märkten).

Soweit die relevante Dienstleistung keine geldseitige Abwicklung erfordert ist Art. 1.3 lit. b) AGB SIX SIS nicht anwendbar. Für ausländische Teilnehmer gemäss Ziff. 1.2 gilt als zusätzliche Voraussetzung, dass sie bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer der Teilnehmerschaft einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen.

1.3 Weitere Teilnahmevoraussetzungen sind:

- a) Die Unterzeichnung des SIX SIS-Dienstleistungsvertrages.

- b) Die Mitgliedschaft bei SIC, die Führung eines CHF-Kontos bei SIX SIS und/oder einem Korrespondenzinstitut, das Teilnehmer der SIC ist, damit die Abwicklung der Geldseite bei den Effektttransaktionen gewährleistet ist.
- c) Die Bestätigung bezüglich Erfüllung der technischen und operationellen Anforderungen bei der Aufnahme sowie ohne Unterbruch während der Dauer der Teilnahme. Näheres bezüglich dieser Anforderungen sowie der Berechtigung von SIX SIS, während der Dauer der Teilnehmerschaft zu überprüfen, ob diese Teilnahmevoraussetzungen erfüllt werden, ist in den Regelwerken gemäss Art. 10 AGB SIX SIS festgelegt.
- d) Das Gesuch um Aufnahme als Teilnehmer ist SIX SIS schriftlich einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme. SIX SIS entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

2 Sistierung und Beendigung der Teilnehmerschaft

2.1 SIX SIS ist berechtigt, in folgenden Fällen die Teilnehmerschaft für die Zeit zu sistieren, bis der Mangel behoben ist:

- a) Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Teilnehmer seine Teilnehmerschaft aufgrund unrichtiger Angaben erhalten hat.
- b) Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Teilnehmer die Kriterien für die Teilnehmerschaft nicht mehr erfüllt, und sofern diese Massnahme verhältnismässig erscheint.

Ausser in dringenden Fällen informiert SIX SIS den Teilnehmer vorgängig über eine Sistierung.

2.2 Die Teilnehmerschaft des Teilnehmers erlischt:

- a) Durch Kündigung seitens einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende jeden Monats. Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- b) Mit sofortiger Wirkung, wenn dem Teilnehmer durch die zuständige Behörde die aufsichtsrechtliche Bewilligung entzogen wird. Den Entzug der Bewilligung hat der Teilnehmer SIX SIS umgehend mitzuteilen.
- c) Mit sofortiger Wirkung, wenn über einen Teilnehmer durch ein schweizerisches Gericht oder durch eine dafür zuständige ausländische Behörde der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet oder eine vergleichbare Massnahme angeordnet wird oder wenn über einen Teilnehmer durch die schweizerische Aufsichtsbehörde die Liquidation (Art. 25 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 33 ff. BankG sowie den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 30. Juni 2005 über Konkurs von Banken und Effektenhändlern; Bankenkursverordnung-FINMA, BKV-FINMA) bzw. durch eine dafür zuständige ausländische Aufsichtsbehörde über einen Teilnehmer eine vergleichbare Massnahme angeordnet wird.

- d) Verletzt der Teilnehmer seine Verpflichtungen gegenüber SIX SIS oder einer anderen Gruppengesellschaft von SIX Group AG in grober Weise, entscheidet SIX SIS nach Gewährung einer kurzen Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in eigenem Ermessen über ein Erlöschen der Teilnehmerschaft und den Zeitpunkt eines solchen Erlöschens.
- e) Bestehen berechnete Zweifel betreffend den Fortbestand des Teilnehmers, z.B. weil über seine Muttergesellschaft der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet worden ist, entscheidet SIX SIS nach Gewährung einer kurzen Frist zur Stellungnahme in eigenem Ermessen über ein Erlöschen seiner Teilnehmerschaft und den Zeitpunkt eines solchen Erlöschens.
- f) Ordnet die zuständige schweizerische Aufsichtsbehörde eine Schutzmassnahme gemäss Art. 26 oder 28 – 32 BankG an, oder ordnet eine zuständige ausländische Aufsichtsbehörde eine vergleichbare Massnahme an, entscheidet SIX SIS in eigenem Ermessen über ein Erlöschen der Teilnehmerschaft und den Zeitpunkt eines solchen Erlöschens.
- g) Tritt bei SIX SIS einer der oben unter lit. b – f aufgeführten Erlöschungsgründe ein, kann auch der Teilnehmer die Teilnehmerschaft bei SIX SIS mit sofortiger Wirkung erlöschen lassen, indem er dies SIX SIS schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitteilt.
- h) Geschäfte, welche vor Sistierung oder Beendigung der Teilnehmerschaft bzw. vor dem Zeitpunkt der Wirkung einer Kündigung der Teilnehmerschaft vom SIX SIS-System akzeptiert wurden, werden grundsätzlich noch abgewickelt. Neue Transaktionen dürfen nach der Sistierung oder Beendigung der Teilnehmerschaft nicht mehr instruiert werden.
- i) Erlischt die Teilnehmerschaft, gibt dies SIX SIS im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen Börsen aller Art, anerkannten Clearinghäusern sowie Zentralverwahrern, mit denen SIX SIS zusammenarbeitet oder zukünftig zusammenarbeiten wird, bekannt. Weiter informiert SIX SIS die SNB und die FINMA.

3 Benutzung von Teilnehmerdepots und -konten durch Dritte [Assigned Business Partner (ABP)]

- a) Eine von einem Teilnehmer bevollmächtigte Bank oder ein von einem Teilnehmer bevollmächtigter Effektenhändler, welcher selber in keiner Vertragsbeziehung zu SIX SIS steht und über keine eigenen Depots und Konten bei SIX SIS verfügt, kann von SIX SIS auf schriftlichen Antrag eines Teilnehmers als ABP zugelassen werden.
- b) Der Status eines ABP ermöglicht das Settlement von Effekten über die Depots eines Teilnehmers.
- c) Die geldseitigen Transaktionen werden dabei über den SIC-Anschluss des betreffenden Teilnehmers, des ABPs oder einer Korrespondenzbank oder über ein Konto des betreffenden Teilnehmers bei SIX SIS abgewickelt.

- d) Ein Teilnehmer kann bezüglich der Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen (wie z.B. Securities Lending & Borrowing/Repo-Geschäft etc.) ABP eines anderen Teilnehmers sein.
- e) Ein Teilnehmer kann nicht zugleich sein eigener ABP sein.
- f) Über die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen oder die Ausübung spezieller Funktionen (wie z.B. die Hauptzahlstellenfunktion) durch einen ABP entscheidet SIX SIS nach eigenem Ermessen.
- g) Es können nur Teilnehmer ABPs bevollmächtigen. ABPs von ABPs werden nicht zugelassen.
- h) Der ABP muss ebenfalls die Teilnahmevoraussetzungen gemäss Art. 1.1 AGB SIX SIS erfüllen.
- i) Sämtliche Rechtswirkungen der Handlungen und Instruktionen des ABP treten unmittelbar beim betreffenden Teilnehmer ein. Die daraus gegenüber SIX SIS erwachsenden Verpflichtungen hat der Teilnehmer zu erfüllen, wie wenn es seine eigenen wären.

4 Depots und Konten

Der Teilnehmer unterhält eines oder mehrere auf seinen Namen lautende Depots bzw. Konten. SIX SIS kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn in- oder ausländisches Recht oder Market Rules dies verlangen, einen Teilnehmer dazu verpflichten, Eigen- und Kundenbestände in separaten Depots zu halten.

5a Verfügungsberechtigung und Legitimationsprüfung

- a) Sämtliche SIX SIS von einem Teilnehmer schriftlich bekannt gegebenen Verfügungsberechtigungen/Unterschriftenregelungen/Bevollmächtigungen gelten SIX SIS gegenüber ausschliesslich und bis zur Mitteilung eines an SIX SIS gerichteten schriftlichen Widerrufs, ungeachtet anders lautender Registereinträge und Veröffentlichungen.
- b) SIX SIS prüft die Authentizität eines jeden Auftrages des Teilnehmers. Die Unterschriften auf den Back-up-Formularen prüft sie nur stichprobenweise.
- c) Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln wie z.B. aus Unterschriften- oder Dokumentenfälschung, Missbrauch von Telefax oder anderen elektronischen Übermittlungssystemen entstehen, trägt ausschliesslich der Teilnehmer, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft.
- d) SIX SIS ist jederzeit befugt, im Verkehr mit dem Teilnehmer und seinen Bevollmächtigten die ihr angemessen erscheinenden Massnahmen zur Überprüfung der Legitimation zu treffen. Schäden aus dadurch entstehenden Verzögerungen trägt der Teilnehmer, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft.

5b Prüfung von Depotwerten, Aufträgen und Weisungen

- a) SIX SIS kann vom Teilnehmer oder von Dritten für den Teilnehmer eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- oder Ausland prüfen lassen. In diesem Fall führt SIX SIS insbesondere Aufträge und Weisungen sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Werden durch eine Prüfung bzw. eine allfällige Umregistrierung Aufträge oder Weisungen verspätet oder nicht ausgeführt, trägt der Teilnehmer den Schaden, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft.
- b) SIX SIS kann Aufträge und Weisungen des Teilnehmers auf ihre Deckung durch verfügbare Depot- bzw. Kontobestände des Teilnehmers prüfen. Bei einer Unterdeckung kann SIX SIS unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie Aufträge oder Weisungen ganz oder teilweise ausführt. Vorbehalten bleiben Art. 37a sowie Anhang 4 AGB SIX SIS.

6 Zugelassene Depotwerte

SIX SIS bestimmt die bei ihr zur Abwicklung, Verwahrung und Verwaltung bzw. Verbuchung zugelassenen Depotwerte.

7 Weitergabe von Daten an Dritte

- a) Die Organe, Mitarbeitenden und Beauftragten von SIX SIS sind verpflichtet, über die bei dieser abgewickelten und verwahrten bzw. verbuchten Depotwerte Stillschweigen nach aussen zu wahren. Auskünfte jeglicher Art dürfen nur den Berechtigten erteilt werden. Ausnahmen sind nur in dem Masse erlaubt, als dies gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen gebieten, die SNB oder die FINMA die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge verlangen oder aus besonderen, namentlich abwicklungstechnischen Gründen nötig ist. Die besonderen Gründe müssen in Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB festgehalten werden.
- b) Auskünfte jeglicher Art dürfen Dritten grundsätzlich nur mit Zustimmung des Teilnehmers erteilt werden. Besondere gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen zur Auskunftserteilung bleiben vorbehalten.
- c) SIX SIS ist berechtigt und der Teilnehmer erteilt seine Zustimmung zur Auslagerung der Datenverarbeitung und weiterer Dienstleistungen an Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Gruppengesellschaften der SIX Group AG, z.B. SIX Systems AG, SIX Group Services AG und SIX Repo AG sowie allenfalls andere rechtlich verbundene Unternehmen der SIX Group AG. Bei einer Auslagerung der Datenverarbeitung oder anderer Dienstleistungen ins Ausland informiert SIX SIS den Teilnehmer unter Beachtung einer angemessenen Frist vorgängig.
- d) Unabhängig der lit. a) bis c) dieses Artikels kann SIX SIS Daten gegenüber Gesellschaften offenlegen, die zu SIX Group gehören (Gruppengesellschaften), unter der Voraussetzung, dass die betreffende Gruppengesellschaft durch vergleichbare Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden ist, wie sie in diesen AGBs bestehen.

- e) Unter Vorbehalt von lit. c) ist die Weitergabe von Daten des Teilnehmers, insbesondere an Dritte im Ausland, grundsätzlich nicht erlaubt, ausser im Verkehr mit den zur Ausübung der vertraglichen Pflichten notwendigen Personen und Unternehmen, wie z.B. Drittverwahrungsstellen.

Verlangt eine Drittverwahrstelle weiter gehende Informationen, über welche SIX SIS nicht verfügt (z.B. betreffend den Hintergrund einer Transaktion), kontaktiert SIX SIS den Teilnehmer. Sofern der Teilnehmer die Mitteilung der verlangten Informationen verweigert, trägt er die alleinige Verantwortung für Schäden, die dem Teilnehmer, Kunden des Teilnehmers oder Dritten aus dieser Verweigerung entstehen können. Der Teilnehmer hält SIX SIS in diesem Zusammenhang vollumfänglich schadlos.

- f) Ebenso können Daten des Teilnehmers im Rahmen eines Nachlass- oder Konkursverfahrens an in- und ausländische Behörden sowie an die von diesen im Rahmen dieses Verfahrens eingesetzten Personen weitergegeben werden.
- g) Unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Bestimmungen sowie behördlicher Verfügungen und Anordnungen informiert SIX SIS den Teilnehmer über Auskunftsbegehren von in- und ausländischen Behörden sowie über den Umfang der erteilten Auskünfte.
- h) SIX SIS ist berechtigt, im geschützten Bereich ihrer Website Teilnehmerlisten aufzuschalten.
- i) SIX SIS trifft die nötigen Massnahmen, um die Integrität und Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

8 Kommunikation

- a) Aufträge, Mitteilungen oder Weisungen des Teilnehmers an SIX SIS und Mitteilungen von SIX SIS an den Teilnehmer erfolgen über eine Online-Verbindung. Bei Ausfall dieser Verbindung sind, nach Anmeldung und unter Absprache über das zu verwendende Kommunikationsmedium, gewisse in weiteren Regelwerken gemäss Art. 10 AGB SIX SIS beschriebene Back-up-Medien zugelassen.
- b) SIX SIS kommuniziert mit ihren Teilnehmern verbindlich grundsätzlich via Computer-to-Computer-Verbindung, SWIFT und E-Mail. Näheres regeln die von SIX SIS erlassenen weiteren Regelwerke gemäss Art. 10 AGB SIX SIS (insbesondere Business Partner Interface Spezifikationen 3 und 4) und allfällige besondere Verträge wie z.B. das Service Level Agreement (SLA) mit den Teilnehmern.
- c) Der Teilnehmer weiss und nimmt in Kauf, dass – auch bei Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt – bei Mitteilungen von SIX SIS, die dem Teilnehmer via offene Transport- bzw. Kommunikationsmittel und -wege (wie Internet und den damit verbundenen Web Services etc.) zugehen, weder Vertraulichkeit, Integrität oder Authentizität der Daten garantiert werden können. SIX SIS haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Teilnehmer aus der Verwendung der genannten Kommunikationsmittel entstehen.

- d) Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass der Kommunikation von SIX SIS mit dem Teilnehmer und des Teilnehmers mit SIX SIS via offene Transportmittel und -wege kein Verbindlichkeitscharakter zukommt. Vorbehalten bleiben Bestimmungen in den weiteren Regelwerken gemäss Art. 10 AGB SIX SIS.
- e) Aufträge, Weisungen usw. des Teilnehmers müssen bedingungs- und vorbehaltlos sein. SIX SIS nimmt weder Korrekturen noch besondere Kontrollen vor.
- f) Als richtig authentifizierte Aufträge und Mitteilungen sind für den Teilnehmer verbindlich.
- g) Alle Folgen der Verwendung oder Übermittlung von Daten trägt der Teilnehmer. Vorbehalten bleibt Art. 47 AGB SIX SIS.
- h) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass er für den Fall von Verlust oder Zerstörung der Daten eine Kopie davon SIX SIS zur Verarbeitung einliefern kann.
- i) Aufträge des Teilnehmers sind erst mit erfolgter Annahme durch SIX SIS akzeptiert (Order Acceptance durch Meldung Status Accepted).
- j) SIX SIS und der Teilnehmer erklären sich mit der Aufzeichnung ihrer telefonischen Kommunikation einverstanden.

9 Einhaltung des anwendbaren Rechts (Compliance), Unterstützungs- und Kostentragungspflicht bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gegen SIX SIS

- a) Für die Einhaltung sämtlichen anwendbaren Rechts (bspw. steuer-, devisa-, börsen-, gesellschaftsrechtliche Bestimmungen etc.) im In- und Ausland ist der Teilnehmer selbst verantwortlich (vgl. namentlich auch Art. 27 lit. c) und f) AGB SIX SIS). Der Teilnehmer haftet SIX SIS für Schäden, die ihr aufgrund einer Verletzung in- oder ausländischen Rechts oder von Market Rules durch den Teilnehmer entstehen.
- b) Der Teilnehmer unterstützt SIX SIS hinsichtlich der Einhaltung des jeweils geltenden Rechts im In- und Ausland, soweit sie darauf angewiesen ist.
- c) Im Falle eines im In- oder Ausland gegen SIX SIS angedrohten oder gegen SIX SIS eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, in das SIX SIS anstelle des Teilnehmers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder zusätzlich zu diesen einbezogen wird, ist der Teilnehmer, in dessen Auftrag SIX SIS gehandelt hat, verpflichtet, SIX SIS zu unterstützen, soweit diese darauf angewiesen ist.

SIX SIS ist berechtigt, Daten betreffend einen Teilnehmer mit Zustimmung des Teilnehmers oder bei Strafandrohung gegen SIX SIS offenzulegen. Sofern SIX SIS für den Fall der Nichtlieferung dieser Daten ernsthafte Nachteile angedroht werden (bspw. Einleitung oder Fortsetzung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, durch das erhebliche finanzielle oder reputationsmässige Nachteile drohen) und der Teilnehmer eine entsprechende Offenlegung verweigert oder SIX SIS trotz Offenlegung nicht aus dem Verfahren entlassen wird, ist der Teilnehmer verpflichtet, SIX SIS schadlos zu halten. Diese Schadloshaltung erfolgt für Kosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Interessen des

Teilnehmers sowie der berechtigten Interessen von SIX SIS. Die Entschädigung beinhaltet sämtliche Kosten, die SIX SIS im Zusammenhang mit einem derartigen Verfahren anfallen (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten, Expertenkosten und weitere Drittkosten, interne Kosten etc.). Ungeachtet einer allfälligen Offenlegung besteht für externe Kosten eine entsprechende Entschädigungspflicht ab Zugang der Klage. Details zu den zu übernehmenden Kosten legt SIX SIS in einem Regelwerk gemäss Art. 10 fest.

10 Anhänge zu diesen AGB sowie weitere für den Teilnehmer verbindliche Regelwerke («Rules & Regulations»)

10.1 Die Anhänge zu diesen AGB sind integrierender Bestandteil dieser AGB.

10.2 Zusätzlich zu den AGB SIX SIS gelten für die vertragliche Beziehung zwischen SIX SIS und den Teilnehmern weitere Regelwerke («Rules & Regulations») in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung, wie auf der Website von SIX SIS (www.six-securities-services.com) abrufbar. Preise und Kreditzinsen sowie deren Anpassungen gelten, sofern sie nicht auf der Website von SIX SIS aufgeschaltet sind, in der Fassung, die dem Teilnehmer zuletzt gemäss Art. 11a lit. a) AGB SIX SIS zur Kenntnis gebracht worden ist. Diese Rules & Regulations sind integrierter Bestandteil des Dienstleistungsvertrages zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS.

a) Die Rules & Regulations umfassen:

- MarketGuide mit Verweisungen
- ServiceGuide/ProductGuide
- FrontLine
- CloseUp
- Urgent Message
- Informationen über Business Partner Interface Spezifikationen
- Die auf web-basierten Tools, den Teilnehmern zugänglich gemachten und für diese verbindlichen Informationen.
- Preise und Kreditzinsen
- sowie deren Updates.

b) Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt folgende Prioritätenordnung (die Erstgenannten gehen den später genannten vor):

- Dienstleistungsvertrag (inkl. zugehörige SLAs) und allfällige weitere individuelle Vereinbarungen zwischen SIX SIS und dem Teilnehmer
- Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Market Guide/ServiceGuide/ProductGuide mit Verweisungen,
 - Die auf web-basierten Tools den Teilnehmern zugänglich gemachten und für diese verbindlichen Informationen
 - CloseUp
 - FrontLine
- c) SIX SIS gibt die Rules & Regulations sowie deren Änderung ihren Teilnehmern entweder schriftlich, per CD oder mittels Publikation auf der SIX SIS-Website und einem diesbezüglichen Hinweis an die Teilnehmer via E-Mail bekannt. Der Teilnehmer anerkennt, dass die schriftliche Mitteilung und die Mitteilung in elektronischer oder anderer Form in gleicher Weise verbindlich sind.
- d) SIX SIS ist ermächtigt, die Rules & Regulations jederzeit zu ändern. Neue Rules & Regulations sowie deren Änderungen gelten als vom Teilnehmer genehmigt, sofern dieser nicht innert 14 Tagen seit Empfang der Änderung mit eingeschriebenem Brief Widerspruch erhebt. SIX SIS bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer oder geänderter Rules & Regulations. Enthalten die Rules & Regulations keine Bestimmung zum Inkrafttreten, treten diese mit Bekanntgabe gemäss lit. c) in Kraft. Bei Widerspruch eines Teilnehmers gegen neue oder geänderte Rules & Regulations entfällt deren Wirkung rückwirkend für den entsprechenden Teilnehmer. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Rules & Regulations in- oder ausländisches Recht resp. Market Rules umsetzen, die zwingend eine sofortige Umsetzung erfordern. Im Falle eines Widerspruchs ist SIX SIS berechtigt, die betreffende Dienstleistung durch Mitteilung mit eingeschriebenem Brief, mit Wirkung per Ablauf der Widerspruchsfrist, zu kündigen. Darüber hinaus ist SIX SIS zur Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses mit dem Teilnehmer berechtigt, wenn die Kündigung der einzelnen Dienstleistung bzw. die Weiterführung anderer Verträge ohne diese Dienstleistung keinen Sinn macht. Bei einer Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses sind grundsätzlich die Kündigungsfristen gemäss den einzelnen Verträgen massgebend.

10.3 Bezüglich des Verhältnisses Zentrale Gegenpartei und SIX SIS gilt:

- a) Die Bestimmungen der Zentralen Gegenpartei bezüglich verspäteter Titellieferung bleiben – wo es sich um das Settlement von durch SIX x-clear AG abgewickelten Transaktionen handelt – vorbehalten.
- b) Generell gehen die Settlement-Bestimmungen im Vertragswerk der SIX x-clear AG, inklusive Abmachung über das Settlement-Netting zwischen SIX x-clear-Mitglied und SIX x-clear AG, den AGB von SIX SIS vor.

11a Preise

- a) SIX SIS legt die Preise für ihre Dienstleistungen fest. SIX SIS kann die Höhe der Preise jederzeit ändern. Sie gibt den Teilnehmern Änderungen der Preise (gilt nicht für Drittkosten) entweder schriftlich, per E-Mail, CD oder mittels Publikation auf der SIX SIS-Website und einem diesbezüglichen Hinweis an die Teilnehmer via E-Mail bekannt. Der Teilnehmer

anerkennt, dass die schriftliche Mitteilung und die Mitteilung in elektronischer Form in gleicher Weise verbindlich sind. Die Höhe der Kreditzinsen richtet sich, spezielle vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS vorbehalten, nach den marktüblichen Kreditzinsen. Die Kreditzinsen werden dem Teilnehmer in der Rechnung gemäss Art. 11a lit. d) AGB SIX SIS zur Kenntnis gebracht.

- b) Änderungen der Preise gelten als vom Teilnehmer genehmigt, sofern er nicht innert 40 Tagen seit Empfang der Änderungsanzeige mit eingeschriebenem Brief Widerspruch erhebt. Änderungen der Kreditzinsen (Art. 42 AGB SIX SIS) treten sofort in Kraft. Die Kreditzinsen gelten als vom Teilnehmer genehmigt, sofern er nicht gemäss Art. 11a lit. f) AGB SIX SIS dagegen schriftlich Einspruch erhebt.
- c) Der Widerspruch des Teilnehmers gegen Änderungen der Höhe der Preise und der Kreditzinsen berechtigt SIX SIS zur Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung und, sofern die Kündigung dieser einzelnen Dienstleistung bzw. die Weiterführung anderer Verträge keinen Sinn macht, zur Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses.
- d) SIX SIS erstellt für ihre Teilnehmer monatlich eine detaillierte Rechnung für die vom Teilnehmer in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie für die Kreditzinsen. Die Rechnungen werden immer in CHF ausgewiesen. Sämtliche Preise werden exklusive Mehrwertsteuern angegeben.
- e) Der Teilnehmer kann bestimmen, ob er die Rechnungen von SIX SIS via Lastschriftverfahren (LSV) oder aber durch direkte Belastung durch SIX SIS auf einem bei SIX SIS geführten Geldkonto (CHF/EUR/GBP oder USD) begleichen will. Bei der Wahl der direkten Belastung beauftragt und ermächtigt der Teilnehmer SIX SIS zur Belastung des/der durch ihn bezeichneten Geldkontos/i mit dem Rechnungsbetrag, Drittgebühren und Kreditzinsen.
- f) Eine Monatsrechnung gilt als vom Teilnehmer genehmigt, sofern er nicht innert 40 Tagen nach Zustellung der Rechnung gegen diese schriftlich Einspruch erhebt.

11b Kosten und Auslagen

Entstehen SIX SIS im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen Kosten und Auslagen, ist SIX SIS berechtigt, diese dem entsprechenden Teilnehmer zu belasten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein beigezogener Dritter SIX SIS Kosten und Auslagen belastet.

12 Abweichende Vorschriften

- a) Für besondere Dienstleistungen von SIX SIS bleiben von den AGB SIX SIS abweichende Vorschriften in weiteren Regelwerken gemäss Art. 10 AGB SIX SIS oder separaten Verträgen vorbehalten.
- b) Die Prioritätenordnung gemäss Art. 10.2 lit. b) AGB SIX SIS bleibt davon unberührt.

13 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist Zürich, für physische Ein- und Auslieferungen der Tresor von SIX SIS in Olten, soweit nicht gemäss Art. 16 eine davon abweichende Regelung gilt.

B Einlieferung von Depotwerten (Physische Titel)**14 Ausgabe, Zustand und Lieferbarkeit**

- a) Es dürfen nur Titel, die hinsichtlich der Ausgabe (Emission) und Lieferung den Bestimmungen und Usanzen des betreffenden Börsenplatzes bzw. Ursprungslandes entsprechen, eingeliefert werden.
- b) Die Titel müssen «gute Lieferung» darstellen und dürfen nicht mit Opposition belegt oder bereits ausgelost sein.
- c) Die Titel müssen in gutem Zustand geliefert werden. Sind sie stark verschmutzt bzw. beschädigt oder fehlen ihnen wichtige Merkmale, werden sie nur angenommen, wenn sie von der Gültigkeitserklärung eines lokalen Börsenorgans begleitet oder durch die Unterschrift einer offiziellen Zahlstelle oder des Emittenten validiert sind. Für ausländische Titel erlässt SIX SIS gegebenenfalls spezielle Weisungen.
- d) Die Titel müssen mit allen noch nicht fälligen Ansprüchen eingeliefert werden.
- e) Bei Streitigkeiten über Mängel und Anzahl der eingelieferten Titel hat der Teilnehmer seine Behauptung zu beweisen.

15 Gewährleistungspflicht des Einlieferers

- a) Der Teilnehmer haftet gegenüber SIX SIS für alle sichtbaren oder versteckten Mängel, unbesehen des Zeitpunktes der Entdeckung und im Rahmen der Börsenusanzen für die Regularität und Lieferbarkeit der von ihm eingelieferten Titel. Für nicht kotierte Titel gelten die nationalen bzw. internationalen Bestimmungen und Usanzen des Effektenhandels.
- b) Jede als irregulär erkannte Einlieferung wird ohne Verzug dem Depot des Teilnehmers belastet. Falls dieses Depot kein ausreichendes Guthaben aufweist, ist der Teilnehmer verpflichtet, für sofortigen Ersatz zu sorgen. Andernfalls kann SIX SIS einen Ersatzkauf auf Kosten des Teilnehmers veranlassen.
- c) Diese Gewährleistungspflichten des Teilnehmers bleiben auch nach Beendigung seines Vertragsverhältnisses mit SIX SIS bestehen.

16 Ort der Ein- und Auslieferung

- a) Die Ein- und Auslieferungen erfolgen für in der Schweiz lieferbare Titel in der Regel beim Tresor von SIX SIS in Olten.

- b) SIX SIS kann in- und ausländische Drittverwahrungsstellen beauftragen, für sie als Ein- und Auslieferungsstelle tätig zu sein.

17 Rückgabe von irrtümlichen Einlieferungen

Liefert der Teilnehmer Titel irrtümlich ein, übernimmt SIX SIS keine Gewähr für die Rückgabe der nummernmässig identischen Titel.

18 Verfahren nach Einlieferung

- a) Bei Einlieferung in der Schweiz lieferbarer Titel prüft SIX SIS die eingelieferten Titel auf Richtigkeit, Vollzähligkeit und Lieferbarkeit. Bei positivem Prüfungsergebnis werden die Titel verbucht, was dem Teilnehmer elektronisch angezeigt wird. Bei negativem Prüfungsergebnis bleibt die Einlieferung pendent und SIX SIS kontaktiert den Teilnehmer zwecks Besprechung weiterer Schritte.
- b) Die Einlieferung gilt unter Vorbehalt von Art. 15 als definitiv erfolgt, wenn sie bei SIX SIS verbucht ist.
- c) Bei der Einlieferung im Ausland lieferbarer Titel bleiben die dortigen Usancen bzw. die von SIX SIS erlassenen weiteren Regelwerke gemäss Art. 10 AGB SIX SIS vorbehalten.

19 Lieferversprechen bei Emissionen

- a) Zur Erleichterung des Handels neu emittierter Effekten/Depotwerte kann der Emittent oder können die Mitglieder des Emissionssyndikats bis zur Einlieferung der definitiven Titel provisorisch für eine Dauer von höchstens drei Monaten SIX SIS Ersatzurkunden in Form von Lieferversprechen einreichen. Das Lieferversprechen ist nur zulässig, wenn im Zeitpunkt der Abgabe des Versprechens die Titel (Globalurkunde oder Einzelzertifikate) durch den Emittenten bereits geschaffen sind und der Teilnehmer im Besitz der Urkunde(n) ist, die Gegenstand des Versprechens bilden.
- b) Depotwerte aus Lieferversprechen verbucht SIX SIS als Bucheffekten, wie wenn die unterliegenden Wertpapiere zur Sammelverwahrung oder Globalurkunden bereits bei ihr hinterlegt wären.
- c) Ohne definitive Urkunde oder ein Lieferversprechen schafft SIX SIS keinen Bestand. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Aufnahme von Wertrechten.
- d) Werden die definitiven Titel nach Mahnung von SIX SIS nicht geliefert, behält sich SIX SIS – unter gleichzeitiger Anzeige an SIX Swiss Exchange und Teilnehmer mit Bestand – vor, den ohne definitive Grundlage geschaffenen Bestand wieder auszubuchen.
- e) Alle damit verbundenen Kosten tragen die Mitglieder des Emissionssyndikats, welche hierfür solidarisch haften. Der Teilnehmer, der das Lieferversprechen abgegeben hat, haftet gegenüber SIX SIS für sämtliche Schäden infolge eines nicht eingelösten Lieferversprechens.

C Verwahrung der Depotwerte (Physische Titel)**20a Sammelverwahrung von Wertpapieren (Art. 973a OR).**

- a) SIX SIS verwahrt vertretbare Wertpapiere mehrerer Teilnehmer ungetrennt nach Beständen, es sei denn, der Teilnehmer verlangt ausdrücklich die gesonderte Verwahrung seiner Wertpapiere.
- b) Werden SIX SIS vom Teilnehmer (Eigen- bzw. Kundenbestände) vertretbare Wertpapiere zur Sammelverwahrung anvertraut, so erwirbt der Teilnehmer bzw. dessen Depotkunde mit der Einlieferung bei SIX SIS Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand gehörenden Wertpapieren gleicher Gattung. Für die Bestimmung des Bruchteils ist der Nennwert, bei Depotwerten ohne Nennwert die Stückzahl der vom Teilnehmer deponierten Depotwerte massgebend.
- c) Der Teilnehmer hat im Umfang seines Bruchteiles grundsätzlich einen jederzeitigen, von der Mitwirkung oder Zustimmung der anderen hinterlegenden Teilnehmer unabhängigen Anspruch auf Herausgabe von Depotwerten aus dem Sammelbestand von SIX SIS.
- d) Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen oder die Emissionsbestimmungen betreffend einen Titel.

20b Globalurkunden (Art. 973b OR)

Eine von einem Teilnehmer bei SIX SIS eingelieferte und von dieser verwahrte Globalurkunde ist ein Wertpapier gleicher Art wie die durch sie verkörperten Einzelrechte. Sie steht im Miteigentum der daran beteiligten Hinterleger (Depotkunden des Teilnehmers oder des Teilnehmers selbst in Bezug auf Eigenbestand) im Verhältnis von deren Beteiligung.

D Einzelverwahrung von nicht an der Sammelverwahrung von SIX SIS teilnehmenden Gegenständen**21 Besondere Bestimmungen und Abmachungen**

Für die Einzelverwahrung von Gegenständen, welche nicht an der Sammelverwahrung von SIX SIS teilnehmen aber bei SIX SIS hinterlegt werden, gelten besondere Bestimmungen und vertragliche Abmachungen. Die Anwendung der AGB SIX SIS richtet sich nach diesen besonderen Bestimmungen und vertraglichen Abmachungen. Es können auch Vertragsparteien, welche die Teilnahmevoraussetzungen gemäss Art. 1 AGB SIX SIS nicht erfüllen, solche Gegenstände bei SIX SIS hinterlegen.

E Aufgehoben**F Entstehung, Umbuchung und Untergang von Bucheffekten bei SIX SIS****23 Entstehung von Bucheffekten bei SIX SIS**

Bei SIX SIS entstehen Bucheffekten:

- a) Mit der Hinterlegung von Wertpapieren zur Sammelverwahrung und deren Gutschrift in einem oder mehreren Teilnehmerdepots.
- b) Mit der Hinterlegung von Globalurkunden und deren Gutschrift in einem oder mehreren Teilnehmerdepots.
- c) Mit der Eintragung von Wertrechten in einem von SIX SIS geführten Hauptregister und deren Gutschrift auf einem oder mehreren Teilnehmerdepots. Einzelheiten zur Führung von Bucheffektenbeständen, die auf Wertrechten basieren, sowie zum Hauptregister richten sich nach speziellen vertraglichen Vereinbarungen.
- d) Bezüglich Entstehung und Führung von Beständen von Bucheffekten, die auf Namenaktien basieren, die in Form von Wertrechten ausgegeben sind, bleiben die Regelungen gemäss Anhang 1 A dieser AGB vorbehalten.

24a Verfügung über Bucheffekten

- a) Die Verfügung über Bucheffekten erfolgt durch SIX SIS auf Weisung des Teilnehmers durch Übertragung und Gutschrift im Depot des erwerbenden Teilnehmers.
- b) Mit Abschluss der erforderlichen Gutschrift ist die Verfügung vollzogen, zugleich verliert der verfügende Teilnehmer sein Recht an der betreffenden Bucheffekte.
- c) SIX SIS hat weder das Recht noch irgendeine Pflicht, den Rechtsgrund von Buchungs- oder Umbuchungsweisungen zu überprüfen.

24b Untergang von Bucheffekten

- a) Der Teilnehmer kann Bucheffekten jederzeit aus dem SIX SIS-System ausbuchen lassen. Handelt es sich bei der Unterlage der auszubuchenden Bucheffekten um Wertrechte, entfällt damit im Umfang der auszubuchenden Bucheffekten gleichzeitig die Pflicht von SIX SIS zur Weiterführung des Hauptregisters oder des Wertrechtebuchs, sofern sie diese geführt hat.
- b) SIX SIS stellt sicher, dass Bucheffekten nur ausgebucht werden, wenn Bucheffekten gleicher Zahl und Gattung dem oder den entsprechenden Teilnehmerdepot(s) belastet worden sind. Weitere Verpflichtungen treffen SIX SIS nicht.
- c) Die Auslieferung von Wertpapieren und Globalurkunden ist in Art. 35 dieser AGB geregelt.

G Drittverwahrung

25 Ermächtigung zur Drittverwahrung

- a) SIX SIS betraut nach eigener Wahl geeignete Drittverwahrungsstellen im In- oder Ausland mit der Verwahrung von Wertpapieren, Globalurkunden oder Wertrechten bzw. Bucheffekten. Die Zustimmung des Teilnehmers ist dazu nicht erforderlich. Die Drittverwahrung im Ausland bedarf jedoch dann der ausdrücklichen Zustimmung des

Teilnehmers, wenn die ausländische Drittverwahrungsstelle nicht einer ihrer Tätigkeit angemessenen Aufsicht untersteht.

- b) Die Auswahl der Drittverwahrungsstellen erfolgt nach internen, von der FINMA genehmigten Richtlinien (SIX SIS-Weisung). Nicht zur Anwendung kommen diese Richtlinien jedoch bei Direktanbindungen zu Transfer Agents im Zusammenhang mit der Verwahrung bzw. Verwaltung von Fondsanteilen (bspw. Hedge und Offshore Funds).
- c) SIX SIS veröffentlicht regelmässig eine Liste mit den von ihr beauftragten Drittverwahrungsstellen.

26 Wirkungen der Drittverwahrung

- a) SIX SIS schreibt dem Depot des Teilnehmers die Bucheffekten gut, welche die Drittverwahrungsstelle von SIX SIS für sich oder die Teilnehmer gutgeschrieben hat.
- b) Bei der Drittverwahrung im Ausland, welche nicht den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes untersteht, erwirbt der Teilnehmer mit der Gutschrift zumindest Rechte entsprechend den Rechten, die SIX SIS aus der Drittverwahrung erhält.
- c) Lässt SIX SIS Wertpapiere, Globalurkunden und Wertrechte bzw. Bucheffekten befugterweise bei einer Drittverwahrungsstelle im In- oder Ausland verwahren oder verbuchen, so haftet sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Darüber hinaus ist jegliche Haftung von SIX SIS ausgeschlossen.
- d) Werden Bucheffekten auf ausdrückliche Weisung des Teilnehmers bei einer Drittverwahrungsstelle verwahrt, die von SIX SIS dafür nicht empfohlen wurde, so ist jegliche Haftung von SIX SIS ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch für die Verwahrung bzw. Verwaltung von Fondsanteilen durch SIX SIS für einen Teilnehmer mittels einer Direktanbindung an einen Transfer Agent.
- e) Ein allfälliges Transfer-Risiko ist vom betroffenen Teilnehmer zu tragen, und SIX SIS ist nur dann verpflichtet, dem Teilnehmer einen entsprechenden Anspruch auf Herausgabe zu verschaffen, wenn dieser Anspruch besteht und übertragbar ist.
- f) Der Teilnehmer ist mit Aufrechnungsvereinbarungen, Rückbehalts- und Verwertungsrechten, die SIX SIS mit Drittverwahrungsstellen vertraglich vereinbart, einverstanden, soweit diese Rechte nicht weiter gehen als entsprechende Rechte im Verhältnis von SIX SIS zum Teilnehmer (vgl. namentlich Art. 48a dieser AGB).

H Verwaltung der Depotwerte

27 Umfang der Verwaltungsaufgaben

- a) SIX SIS übernimmt die Verwaltung der Depotwerte (Wahrung der Rechte aus den verwahrten bzw. verbuchten Depotwerten) gemäss diesen AGB, besonderen schriftlichen

Verträgen mit dem Teilnehmer sowie den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB. Anderweitige Usancen bleiben vorbehalten.

- b) SIX SIS ist verpflichtet, Dritten gegenüber alle Schutzrechte eines Besitzers der verwahrten Titel geltend zu machen, soweit dies erforderlich ist.
- c) Ergeben sich im Zusammenhang mit der Drittverwahrung von Depotwerten im Ausland oder mit der Verwahrung ausländischer Depotwerte bei SIX SIS Verwaltungsaufgaben (z.B. die Vertretung von Teilnehmern in Insolvenzverfahren), welche über die vertraglichen Verpflichtungen von SIX SIS hinausgehen, so hat der Teilnehmer diese Pflichten selbst wahrzunehmen oder aber SIX SIS mit deren Wahrnehmung zu beauftragen und sie dafür zu entschädigen. Die Verpflichtung von SIX SIS beschränkt sich bei solchen Verwaltungsaufgaben auf die Weiterleitung der ihr zugekommenen Informationen.
- d) Aufgrund besonderer Abmachungen mit Emittenten von schweizerischen Lokalvaloren kann SIX SIS für solche Valoren die Hauptzahlstellenfunktion übernehmen. Das Weitere ist in Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB festgehalten.
- e) Teilnehmer können bei SIX SIS Eintrittskarten oder anderweitige Bestätigungen für eine Generalversammlung oder Gläubigerversammlung bestellen. Erteilt ein Teilnehmer von SIX SIS im Zusammenhang mit drittverwahrten Depotwerten den Auftrag zur Stimmrechtsausübung, so delegiert SIX SIS den Auftrag an die Drittverwahrungsstelle unter gleichzeitiger Sperrung der entsprechenden Positionen im Depot des Teilnehmers. Die Sperrung wird nach der Generalversammlung wieder aufgehoben. Wird die Hinterlegung von Depotwerten oder die Bekanntgabe von Nummern verlangt, sind die betreffenden Depotwerte aus der SIX SIS-Verwahrung zurückzuziehen.
- f) Der Teilnehmer ist grundsätzlich ausschliesslich selbst für die Einhaltung sämtlicher in- und ausländischer Rechtsvorschriften (bspw. steuer-, devisen-, börsen- oder gesellschaftsrechtliche Bestimmungen) oder statutarischer Regeln hinsichtlich der für ihn verwahrten oder verbuchten Effekten verantwortlich. Vorbehalten sind Handlungen, zu denen SIX SIS selber rechtlich verpflichtet ist, und solche, zu deren Durchführung sich SIX SIS in Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB oder Verträgen mit dem betreffenden Teilnehmer verpflichtet hat.
- g) Die Verwaltungsoperationen für schweizerische Depotwerte werden am Zahlbarkeitstag (beginning of day) durchgeführt mit dem berechtigten Bestand per Record-Date (end of day), sofern die Gesellschaft nichts anderes publiziert. Für ausländische Depotwerte erfolgt die Verarbeitung aufgrund der jeweiligen Marktregulationen, welche in den MarketGuides beschrieben sind.

28 Corporate Actions

- a) SIX SIS besorgt für den Teilnehmer ohne dessen besondere Weisung das Inkasso der ihm zustehenden Dividenden, Zinsen, Barausschüttungen, die Abgeltung von Anrechten und weiteren Corporate Actions. Falls dazu die Abtrennung von Coupons oder Abstempelung von Depotwerten erforderlich ist, besorgt SIX SIS auch dies. Der Bezug der effektiven Coupons ist ausgeschlossen.

- b) Gutschriften erfolgen vorbehältlich ihres Eingangs. Für bestimmte Effekten oder spezielle Ausschüttungen können Inkassozertifikate ausgestellt werden. SIX SIS behält sich das Recht vor, vorfinanzierte Ausschüttungen bei Nichteingang sowie Ausschüttungen, die gegenüber SIX SIS storniert wurden, gegenüber ihren Teilnehmern zu stornieren.
- c) Die Berechtigung der Teilnehmer ergibt sich je nach Marktregulation aufgrund des Bestands am Ex-Tag (zu Tagesbeginn) oder Record-Date (zu Tagesende). Die Auszahlung erfolgt je nach Markt auf «actual»- oder «contractual»-Basis. Die jeweils gültige Marktregulation wird im MarketGuide beschrieben.

29 Rückzahlungen und Auslosungen von Obligationen

- a) Im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen erledigt SIX SIS die im Zusammenhang mit Rückzahlungen bzw. Teilrückzahlungen von Obligationen anfallenden Arbeiten.
- b) Die Rückzahlungsbeträge werden dem Teilnehmer entweder auf «actual»- oder «contractual»-Basis gutgeschrieben. Die jeweils gültige Marktregulation wird im MarketGuide beschrieben. Gutschriften erfolgen vorbehältlich ihres Eingangs. SIX SIS behält sich das Recht vor, vorfinanzierte Ausschüttungen bei Nichteingang sowie Ausschüttungen, die gegenüber SIX SIS storniert wurden, gegenüber ihren Teilnehmern zu stornieren.
- c) SIX SIS verteilt bei ihr verwahrte bzw. verbuchte Effekten, die ausgelost werden, auf die Teilnehmer. Die Verteilung von ausgelosten Effekten erfolgt entweder anhand einer festen Quote oder nach dem Zufallsprinzip auf die Bestände der Teilnehmer.
- d) SIX SIS belastet jedem Teilnehmer die ausgelosten Bestände und schreibt die entsprechenden Titel der Bestandsart «ausgelost» gut. Der Teilnehmer erhält eine Bestätigung.

30 Detachierung der Coupons und Anrechte

- a) Allfällig vorhandene Coupons gelten am Ex-Tag als abgetrennt.
- b) Verfügungsaufträge, die am Ex-Tag bei SIX SIS eintreffen, werden exklusive Coupon ausgeführt.
- c) SIX SIS schreibt den berechtigten Teilnehmern am Zahlbarkeitstag (zu Tagesbeginn) die Anrechte gut.
- d) Für die Kompensation unter den Teilnehmern gelten die in den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB festgelegten Regeln.

31 Nominee-Zertifikate

- a) Wird eine Aktienaufteilung (ein Split) durchgeführt, schreibt SIX SIS am Zahlbarkeitstag (zu Tagesbeginn), üblicherweise am Tag nach dem Record-Date, jedem Teilnehmer die ihm

zustehende Anzahl Aktien gut und fordert bei den Nominee-Gesellschaften entsprechende Zertifikate an.

- b) Stockdividenden werden im Einklang mit den Bestimmungen der Nominee-Gesellschaften behandelt.

32 Auflösung der Anrechts- und Fraktionspositionen

Die Anrechts- und Fraktionspositionen werden in der Regel 20 Arbeitstage nach Zeichnungs- oder Operationsschluss aufgehoben. Allfällige Bestände werden an die Syndikatsleitung zugunsten der berechtigten Teilnehmer überwiesen.

33 Sonstige Operationen

Allfällige weitere Operationen werden in Absprache mit dem Teilnehmer unter bester Wahrung der Interessen der Teilnehmer und unter Anzeige an sie durchgeführt. Nötigenfalls werden die lokalen Börsenorgane und die Zahlstellen als Beratungsorgane zugezogen.

I Verfügung über Bestände/Depotwerte

Die Bestimmungen gemäss lit. I gelten sinngemäss auch für Nichtbucheffekten.

34a Weisungen der Teilnehmer

- a) Über Bestände/Depotwerte bei SIX SIS kann der Teilnehmer insbesondere mittels Verfügungsaufträgen und Weisungen an SIX SIS verfügen. Weitere Auftragsarten werden in den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB geregelt. Für die Verarbeitung der Weisungen sind ausschliesslich die numerischen Daten massgebend.
- b) SIX SIS ist nach Massgabe dieser AGB, den weiteren Bestimmungen in den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB und speziellen Verträgen mit dem Teilnehmer verpflichtet, dessen Weisungen zur Verfügung über seine Bestände auszuführen.
- c) SIX SIS hat weder das Recht noch die Pflicht den Rechtsgrund von Weisungen zu überprüfen.
- d) Der Teilnehmer bestimmt den Ausführungszeitpunkt des Auftrages durch Eingabe des Valutadatum.
- e) Nach Ausführung des Auftrages und nachfolgender Bestätigung mittels Tagesauszug ist SIX SIS von weiteren Pflichten gegenüber dem weisungsgebenden Teilnehmer befreit.
- f) SIX SIS zugestellte Aufträge sind nach Vornahme der Buchungen erfüllt.
- g) Aufträge, die nach einem von SIX SIS bestimmten Zeitpunkt eintreffen, werden am darauf folgenden Arbeitstag verarbeitet.

34b **Widerruflichkeit von Teilnehmerweisungen**

- a) Der Teilnehmer kann eine SIX SIS erteilte Weisung spätestens bis zu dem Zeitpunkt widerrufen, an dem SIX SIS dessen Depot weisungsgemäss belastet hat. Einem nach der Belastung des Depots erfolgten Weisungswiderruf des Teilnehmers leistet SIX SIS keine Folge.
- b) Die Weisung eines Teilnehmers ist auch im Falle eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen den durch eine Weisung verfügenden Teilnehmer rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn die Weisung entweder vor Eröffnung des Verfahrens vom SIX SIS-System akzeptiert wurde oder nach Eröffnung des Verfahrens vom SIX SIS-System akzeptiert und am Tage der Verfahrenseröffnung ausgeführt wurde, sofern SIX SIS nachweist, dass sie von der Verfahrenseröffnung keine Kenntnis hatte oder haben musste.
- c) Soweit Weisungen im Ausland endverwahrte Effekten oder nicht Bucheffekten im Sinne des BEG betreffen, richtet sich die Widerruflichkeit nach folgenden Grundsätzen:
 - aa) Der Widerruf der Weisung ist nach dem technischen Stand der Verarbeitung und nach den für das betreffende Land gültigen Regeln möglich.
 - bb) Bei Lieferinstruktionen DVP führt der Widerruf nicht zu einer Situation, bei der eine Partei gleichzeitig über Effekten und Geld verfügt.
- d) Das Weitere ist in den Regelwerken gemäss Art. 10 AGB SIX SIS festgehalten.

34c **Finalität von Teilnehmerweisungen**

- a) Die aufgrund einer Weisung erfolgte Übertragung von Depotwerten ist mit der erforderlichen Gutschrift auf einem Depot vollzogen. Mit der Gutschrift ist die Übertragung final; der verfügende Teilnehmer verliert sein Recht an der Bucheffekte, über die verfügt wurde.
- b) Nach Ausführung der Weisung und deren nachfolgenden Bestätigung durch SIX SIS mittels entsprechender Statusintimation ist SIX SIS von weiteren Pflichten gegenüber dem weisungsgebenden Teilnehmer befreit.
- c) Weisungen, die nach einem von SIX SIS bestimmten Zeitpunkt eintreffen, werden am darauffolgenden Arbeitstag verarbeitet.
- d) Das Nähere bezüglich Buchungen ist in den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB festgehalten.

35 **Auslieferungsweisungen im Speziellen**

- a) Der Teilnehmer kann von SIX SIS jederzeit verlangen, ihm Wertpapiere gleicher Art oder Gattung auszuliefern oder ausliefern zu lassen, wie seinem Depot Bucheffekten gutgeschrieben sind, sofern SIX SIS oder eine Drittverwahrungsstelle für den Teilnehmer Wertpapiere verwahrt.

- b) Das gleiche Recht steht dem Teilnehmer zu, sofern dieser vom Emittenten verlangen kann, dass dieser ihm für Bucheffekten, die bei SIX SIS durch Hinterlegung einer Globalurkunde oder durch Eintrag von Wertrechten in einem Hauptregister entstanden sind, Wertpapiere gleicher Art und Gattung ausstellt.
- c) Die Auslieferungen erfolgen in der Regel bei SIX SIS oder der Drittverwahrungsstelle. SIX SIS bezeichnet die Auslieferungsstellen in einem der Regelwerke gemäss Art. 10 dieser AGB. Die im Zusammenhang mit der Ausstellung und Auslieferung von Wertpapieren gemäss obigen lit. a) und b) entstehenden Kosten gehen zulasten des Teilnehmers.
- d) Der Teilnehmer hat Anspruch auf Auslieferung von Wertpapieren, die den Usanzen des Marktes entsprechen, auf dem diese Wertpapiere gehandelt werden. Kann diese Usanz (z.B. wegen Mehrfachkotierungen) nicht bestimmt werden, gilt die Usanz der Erstkotierungsbörse. Beanstandungen von Lieferungen sind innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Empfang der Wertpapiere an SIX SIS zu richten.
- e) SIX SIS kann festlegen, dass gewisse Titel nur an das federführende Institut ausgeliefert werden dürfen.
- f) Bis zum von SIX SIS bekanntgegebenen Zeitpunkt des Einganges der definitiven Titel aus Emission ist die Auslieferungsverpflichtung von SIX SIS aufgeschoben.
- g) Sehen die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten nicht vor, dass der Teilnehmer verlangen kann, die durch Hinterlegung einer Globalurkunde oder durch Eintragung von Wertrechten in ein Hauptregister entstandenen Bucheffekten durch Ausstellung von Wertpapieren zu ersetzen, so ist SIX SIS von ihrer Auslieferungspflicht befreit. An die Stelle der Auslieferung tritt die Ausbuchung.
- h) SIX SIS kann besondere Bestimmungen erlassen, falls Depotwerte der Form nach oder wegen gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Beschränkungen oder Besonderheiten der Auslieferung unterliegen.
- i) Auslieferungen bzw. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr des Teilnehmers, SIX SIS übernimmt keinerlei Haftung. SIX SIS versichert bei Kurier- und Postsendungen die Amortisations- und Wiederherstellungskosten. Der Teilnehmer hat die Transport- und Versicherungskosten zu tragen.

36 Übertragungsweisungen

- a) Durch die Übertragungsweisung veranlasst der Teilnehmer die Übertragung von Bucheffekten von einem Teilnehmer auf einen anderen Teilnehmer bzw. dessen Kunden (interne Abwicklung), oder von einem Teilnehmer auf einen Dritten bzw. dessen Kunden, via Drittverwahrungsstelle oder umgekehrt (externe Abwicklung). Bei Wertrechten wird durch die Übertragungsweisung ausschliesslich die Verbuchung im Sammelbestand der betroffenen Teilnehmer bewirkt. SIX SIS belastet das Depot des Teilnehmers bzw. erkennt dasjenige des Begünstigten. Für die Übertragung kommt im Rechtsverhältnis zwischen Teilnehmer und SIX SIS ausdrücklich und ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung. Beiden Parteien wird die Durchführung der Operation bestätigt.

- b) Übertragungsweisungen, die von einer anerkannten Börse, einer anerkannten Handelsplattform, einer Drittverwahrungsstelle oder einem anerkannten Clearing-Haus an SIX SIS übermittelt werden und mit welchen SIX SIS entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen hat, anerkennt der Teilnehmer als seine eigenen Aufträge.
- c) SIX SIS ist generell und ohne spezielle Vollmacht dazu befugt, aufgrund solcher Aufträge die entsprechenden Buchungen vorzunehmen.
- d) Übertragungsweisungen können als Aufträge zu Delivery versus Payment (DVP) oder zu Delivery free of Payment (DFP) erteilt werden.
- e) Die externe Abwicklung erfolgt über entsprechende Drittverwahrungsstellen.
- f) Der Teilnehmer anerkennt die aufgrund mit einer Zentralen Gegenpartei getroffenen Settlement-Netting-Vereinbarungen erfolgten Teillieferungen als anteilmässige Erfüllung der bestehenden Lieferverpflichtung.
- g) Für Übertragungsweisungen gelten Art. 34a - c und Art. 35 dieser AGB sinngemäss.
- h) Der Teilnehmer haftet SIX SIS sowie anderen Teilnehmern für Schäden infolge von Weisungen betreffend Depotwerte, von denen er zum Zeitpunkt der Weisung keinen oder nicht genügend Bestand aufwies. Dies schliesst insbesondere auch Schäden ein aus der Übertragung von Depotwerten, die in Bezug auf ihre Nebenrechte nicht gleichwertig sind mit den Depotwerten, mit denen die Übertragung gedeckt wird (bspw. cum/ex-Dividende).
- i) Näheres regeln von SIX SIS erlassene, weitere Regelwerke gemäss Art. 10 dieser AGB bzw. besondere Verträge mit den Teilnehmern.

37a Nicht ausführbare Weisungen infolge fehlenden Bestands von Depotwerten

- a) Der zu belastende Teilnehmer hat sicherzustellen, dass im Zeitpunkt der Verbuchung ausreichende Deckung (Depotwerte bzw. Geld) verfügbar ist. Ist dies nicht der Fall, steht SIX SIS am Tag nach dem Settlement Day das Recht zu, auf Kosten des(r) Teilnehmer(s), welche(r) den Unterbestand verursacht hat bzw. haben, durch Erwerb einer dem Unterbestand entsprechenden Menge der betreffenden Depotwerte auszugleichen.
- b) SIX SIS kann diesen Ausgleich durch Securities Borrowing oder Eindeckung des Unterbestands schaffen.
- c) Die Übertragungsweisung bleibt pendent bis genügend Depotwert und/oder Gelddeckung vorhanden ist.
- d) Lassen Depotwert bzw. Gelddeckung eine Teillieferung zu, kann SIX SIS eine solche vornehmen, sofern dies im fraglichen Markt zulässig ist («partial settlement»).
- e) Allenfalls nicht oder nur teilweise ausgeführte Weisungen meldet SIX SIS umgehend dem betroffenen Teilnehmer. Nicht oder nur teilweise ausführbare Weisungen, die SIX SIS über

eine Börse oder Clearingstelle übermittelt werden, meldet SIX SIS der Börse oder der Clearingstelle nach der anwendbaren Regelung bzw. Usanz.

- f) Spezielle Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Weisungen betreffend Depotwerte, die über ausländische Verwahrungsstellen gehalten werden, finden sich im Anhang 4 dieser AGB sowie in den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB.

J Rechte von SIX SIS an bei ihr hinterlegten/verbuchten Depotwerten

37b Nutzungsrechte von SIX SIS

- a) Ein Teilnehmer kann SIX SIS das Recht einräumen, über seine bei SIX SIS verwahrten Depotwerte auf eigene Rechnung und im eigenen Namen zu verfügen. Dieses Nutzungsrecht von SIX SIS betrifft insbesondere das Securities Lending & Borrowing-Geschäft, das Repo-Geschäft sowie die Weiterverwendung von Depotwerten als Sicherheit für SIX SIS-Geschäfte.
- b) Die Einräumung solcher Nutzungsrechte bedarf zu ihrer Gültigkeit das Eingehen schriftlicher Verträge zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS.

37c Rückerstattung von Sicherheiten

Hat der Teilnehmer SIX SIS Depotwerte als Sicherheit übertragen und nutzt SIX SIS diese Depotwerte ihrerseits als Sicherheit, so muss SIX SIS dem Teilnehmer spätestens bei Fälligkeit der gesicherten Forderung Depotwerte derselben Zahl und Gattung rückerstatten.

37d Bestellung von Sicherheiten durch Teilnehmer

- a) Eine Sicherheit an Bucheffekten kann mit Wirkung gegenüber Dritten bestellt werden, indem ein Teilnehmer mit SIX SIS unwiderruflich vereinbart, dass diese Verfügungsanweisungen des Sicherungsnehmers ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung des die Sicherheit bestellenden Teilnehmers auszuführen hat. Die Einzelheiten einer solchen Vereinbarung zwischen SIX SIS und dem Teilnehmer werden separat geregelt.
- b) Die Sicherheit kann sich beziehen auf bestimmte Bucheffekten, alle Bucheffekten, die einem Teilnehmerdepot gutgeschrieben sind oder auf einen wertmässig bestimmten Anteil der Bucheffekten, die einem Teilnehmerdepot gutgeschrieben sind.

K Geldabwicklung

38 Allgemeine Vorschriften

- a) DVP-Aufträge werden unter Voraussetzung übereinstimmender Lieferungs- bzw. Zahlungsaufträge ausgeführt.
- b) Die Depotwerte werden über SIX SIS verbucht. Gleichzeitig wird die Geldseite über SIC-Konten oder über Konten bei SIX SIS abgewickelt. Als SIC-Anschlüsse kommen in Frage:

- das Konto des Teilnehmers selbst,
 - das Konto eines Assigned Business Partner,
 - das Konto einer Korrespondenzbank.
- c) Der Teilnehmer ermächtigt SIX SIS, die Geldseite weiterer Dienstleistungen in gleicher Weise abzuwickeln. Ein Widerruf dieser Vollmacht hat durch eingeschriebenen Brief an SIX SIS und die SNB zu erfolgen.
- d) Um bei kleinen Betragsdifferenzen eine Transaktion trotzdem abwickeln zu können, werden von SIX SIS Toleranzgrenzen festgelegt.
- e) Vom Teilnehmer erteilte Zahlungsweisungen werden unwiderruflich, sobald der Überweisungsbetrag dem Konto des weisungserteilenden Teilnehmers belastet worden ist.
- f) Mit Verbuchung des Überweisungsbetrages auf dem Konto des an SIX SIS teilnehmenden Zahlungsempfängers wird die Zahlung endgültig (final).
- g) Art. 38 lit. d) und e) gelten für sämtliche vom Teilnehmer im Zusammenhang mit der Depotwertabwicklung erteilten Zahlungsaufträge.
- h) Informationen, die ein Teilnehmer über von der Gegenpartei eingegebene, aber noch nicht abgewickelte Zahlungen bzw. Lieferungen erhält (mangels Bestand pendente oder vorvalutierte Transaktionen), haben keine verpflichtende Wirkung. Sie gelten insbesondere nicht als Annahme einer Anweisung und sind von der Gegenpartei grundsätzlich und nach Massgabe der Bestimmungen in den Handbüchern bzw. Weisungen bis zur Abwicklung widerrufbar. Dies gilt auch, wenn – wie bei der Abwicklung von Locked-in-Trades – die Information ausserhalb des SIX SIS-Systems für den Teilnehmer bereits ersichtlich und vom Anweisungsempfänger ein entsprechender Annahmeverbehalt stipuliert war.

39 Teilnehmer mit eigenem SIC-Konto

Die Geldseite wird über die SIC-Konten der Teilnehmer bei der SNB verbucht. Der zu belastende Teilnehmer hat sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Verbuchung der Geldseite im SIC ein ausreichender Saldo vorhanden ist. Ist das nötige Guthaben zum Zeitpunkt der Buchung nicht vorhanden, wird der Auftrag innert einer laut den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB festgelegten Frist pendent gehalten. Der Auftrag wird in dieser Frist automatisch ausgeführt, sobald genügend Geld auf dem SIC-Konto vorhanden ist. Aufträge, bei denen der entsprechende Frankenbetrag nicht innerhalb der in einer der Regelwerke gemäss Art. 10 dieser AGB festgelegten Frist gedeckt ist, werden nicht mehr ausgeführt und storniert. Der Teilnehmer trägt die dabei entstandenen Kosten.

40 Teilnehmer mit SIX SIS-CHF-Konto

Teilnehmer, die kein eigenes SIC-Konto besitzen, können die geldseitige Abwicklung der DVP-SIX SIS-Transaktionen sowie andere Belastungen und Gutschriften aus der Teilnahme bei SIX SIS über eines oder mehrere auf ihren Namen lautende und bei SIX SIS geführten Konten abwickeln.

41 Teilnehmer mit CHF-Konto einer Korrespondenzbank

- a) Teilnehmer, die kein eigenes SIC-Konto bei der SNB besitzen, können die geldseitige Abwicklung der SIX SIS-Transaktionen sowie anderer Belastungen und Gutschriften aus der Teilnahme bei SIX SIS in Schweizer Franken über das SIC-Konto einer Bank vornehmen lassen.
- b) Die betreffende Bank anerkennt die Zahlungsinstruktionen des betreffenden Teilnehmers als ihre eigenen.
- c) Teilnehmer und Banken können pro Abwicklungstag eine durch den Teilnehmer benutzbare Maximal-Limite festlegen. Wird diese Limite der SIC mitgeteilt, hat dies zur Folge, dass SIX SIS Aufträge des Teilnehmers, die diese Limite überschreiten, nicht mehr ausführt. Der Teilnehmer trägt die dabei entstandenen Kosten.

42 Kontokorrentverkehr

- a) Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgen bei Fälligkeit.
- b) SIX SIS behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern. Abhängig von den jeweiligen Geldmarktverhältnissen kann SIX SIS den Teilnehmern auch Negativzinsen belasten. Spezielle vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS sind vorbehalten.
- c) Die Aufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bzw. des festgelegten Ausführungszeitpunktes ausgeführt.

43 Währungskonten

- a) Die Teilnehmer können zur Abwicklung von DVP-Transaktionen sowie für andere Belastungen und Gutschriften aus der Teilnahme bei SIX SIS auf ihre Namen lautende Konten in Fremdwährungen oder Konten für nicht physisch gelieferte Edelmetallbestände halten. Guthaben auf Konten für nicht physisch gelieferte Edelmetallbestände werden wie Fremdwährungen behandelt.
- b) Die den Guthaben der Teilnehmer in fremder Währung entsprechenden Aktiven von SIX SIS werden, wenn möglich, in gleicher Währung inner- und ausserhalb des Landes der entsprechenden Währung angelegt. Der Teilnehmer trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben von SIX SIS im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen.
- c) Zahlungsverpflichtungen aus Fremdwährungskonten erfüllt SIX SIS ausschliesslich durch eine Gutschrift im Land der entsprechenden Währung bei der Korrespondenzbank von SIX SIS oder einer vom Teilnehmer bestimmten Bank.

- d) Für Zahlungseingänge in Währungen, für die der Teilnehmer kein Konto unterhält, eröffnet SIX SIS dem Teilnehmer auf dessen Antrag und Kosten nötigenfalls ein Konto in der entsprechenden Währung.
- e) Ein Zahlungsauftrag wird nicht ausgeführt, wenn das Konto in der entsprechenden Währung überzogen ist bzw. die Limiten ausgeschöpft sind, unbeschadet eines allfälligen Guthabens auf einem Konto in anderer Währung.

44 Zwischenfinanzierung

SIX SIS kann dem Teilnehmer aufgrund eines besonderen Vertrages Zwischenfinanzierungen mit Laufzeiten bis zu höchstens einem Bankwerktag in in- und ausländischen Währungen gewähren.

45 Aufgehoben

L Kontrolle und Abstimmungen

46 Kontrollpflicht des Teilnehmers

- a) Der Teilnehmer hat jede Anzeige von Seiten SIX SIS sorgfältig zu prüfen und Unstimmigkeiten unverzüglich mitzuteilen. Telefonische Mitteilungen sind schriftlich zu bestätigen.
- b) Depot- und Kontoauszüge sind durch den Teilnehmer unverzüglich zu prüfen. Trifft bei SIX SIS innert dreissig Tagen seit Versand der Auszüge durch SIX SIS seitens des Teilnehmers keine Beanstandung ein, so gelten die dem Teilnehmer zugestellten Auszüge als von diesem genehmigt.

M Haftung

47 Haftung

- a) Jeder Schaden aus nicht gehöriger Erfüllung oder Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch SIX SIS infolge Verlustes, Zerstörung oder wegen mangelhafter Übermittlung von Weisungen ist vom Teilnehmer selbst zu tragen, ausser es treffe SIX SIS ein Verschulden. Eine weitergehende Haftung aus irgendwelchen Rechtstiteln übernimmt SIX SIS nicht.
- b) Schäden, die als Folge nicht oder nicht richtig lesbarer, gefälschter oder missbräuchlicher Weisungen entstehen, sind vom weisungsgebenden Teilnehmer zu tragen. Die Verantwortung für die Authentizität, Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Weisungen trägt ausschliesslich der Teilnehmer, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft.
- c) SIX SIS übernimmt keine Haftung für Schäden, wenn sie aus Gründen, die nicht sie zu vertreten hat, an der richtigen und zeitgerechten Erfüllung des Vertrages gehindert wurde. Für den aus Störungen, Verspätungen, Auslassungen, Irrtümern irgendwelcher Art und

sonstigen Gründen entstandenen Schaden haftet SIX SIS nur, sofern SIX SIS ein Verschulden trifft.

- d) Ausgeschlossen ist insbesondere jede Haftung von SIX SIS für Schäden durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg oder Naturereignisse sowie durch Funktionsstörungen (wie Unterbrüchen, Verspätungen, sonstigen Fehlern u.a.) automatisierter, namentlich technischer oder elektronischer Systeme (wie der elektronischen Datenverarbeitung).
- e) SIX SIS haftet nicht für das Verhalten von durch sie beauftragten Dritten, wenn sie bei deren Auswahl, Instruktion und – sofern erforderlich – bei deren Überwachung die gebotene Sorgfalt gewahrt hat.
- f) SIX SIS übernimmt schliesslich keine Haftung für weitergehende Ansprüche namentlich auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Verdienstausschlag, nicht realisierten Einsparungen, Mehraufwendungen sowie Schaden aus Datenverlust, ungeachtet des Rechtsgrunds.

N Retentions-, Pfand- und Verrechnungsrecht

48a Rückbehalts- (Retentions-) und Verwertungsrecht

- a) SIX SIS kann einem Depot gutgeschriebene Depotwerte zurückbehalten und nach freiem Ermessen verwerten, sofern eine Forderung gegen den Teilnehmer als Inhaber dieses Kontos fällig ist und diese Forderung aus der Verwahrung der Depotwerte oder aus Vorleistungen von SIX SIS für den Erwerb von Depotwerten herrührt. Das freie Verwertungsrecht von SIX SIS gilt ebenso in Fällen, in denen Depotwerte des Teilnehmers in einem Suspense Account verbucht sind.
- b) Das Rückbehalts- und Verwertungsrecht von SIX SIS erlischt, sobald die Depotwerte dem Depot eines anderen Teilnehmers gutgeschrieben werden.

48b Pfandrecht

SIX SIS steht an allen für den Teilnehmer als Eigenbestand verwahrten oder verbuchten Depotwerten und an Geldbuchforderungen des Teilnehmers gegen SIX SIS ein Pfand- und Verwertungsrecht für ihre Ansprüche gegenüber dem Teilnehmer zu. Die Pfandklausel im mit dem Teilnehmer abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag gilt dabei als Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Bucheffektengesetzes.

48c Verrechnungsrecht

SIX SIS ist berechtigt, die Saldi aller Konten des Teilnehmers, auf welche Währung sie immer lauten und unbesehen ihrer Fälligkeit, jederzeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen.

O Anwendbares Recht, Gerichtsstand**49 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- a) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen SIX SIS und ihren Teilnehmern, namentlich aus den AGB SIX SIS, aus dem Dienstleistungsvertrag, aus den Spezialverträgen sowie den Rules & Regulations gemäss Art. 10 AGB SIX SIS, ist schweizerisches Recht anwendbar, und zwar unter Ausschluss seiner Kollisionsregeln. Diese Rechtswahl gilt auch für sachenrechtliche Fragen, soweit eine Rechtswahl hierfür zulässig ist (vgl. Art. 104 ff. IPRG). Auf diese Rechtswahlklausel ist im Übrigen Art. 4 Abs. 1 HWpUe anwendbar.
- b) Für alle Verfahrensarten und für alle Streitigkeiten aus den AGB SIX SIS, aus dem Dienstleistungsvertrag, aus den Spezialverträgen sowie den Rules & Regulations gemäss Art. 10 AGB SIX SIS ist Zürich ausschliesslicher Gerichtsstand. Zürich ist gleichzeitig Betreuungsort für SIX SIS-Teilnehmer mit ausländischem Sitz bzw. Wohnsitz. SIX SIS hat indessen das Recht, den Teilnehmer beim zuständigen Gericht seines Sitzes oder – im Falle von Teilnehmern mit ausländischem Sitz bzw. Wohnsitz – bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

50 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- a) SIX SIS kann jederzeit Änderungen der AGB SIX SIS vornehmen.
- b) Die geänderten AGB SIX SIS werden den Teilnehmern eingeschrieben zugesandt. Die Änderungen der AGB SIX SIS gelten als vom Teilnehmer genehmigt, sofern der Teilnehmer nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der neuen AGB SIX SIS mittels eingeschriebenen Briefes Widerspruch erhebt. Die Änderungen treten gemäss den im Versand bekannt gegebenen Fristen in Kraft, frühestens aber 40 Tage nach Versand der geänderten AGB SIX SIS. Bei Widerspruch eines Teilnehmers gegen die Änderung der AGB SIX SIS ist SIX SIS berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer durch Mitteilung per eingeschriebenen Brief mit Wirkung per Inkrafttreten der neuen AGB SIX SIS zu kündigen.

P Übergangsbestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen**1 Ad Art. 10: Weitere für den Teilnehmer verbindliche Regelwerke («Rules & Regulations»)**

Diese Version der AGB SIX SIS tritt per 22. Juni 2015 für alle Teilnehmer in Kraft. Die Rechtsbeziehungen und Ansprüche zwischen SIX SIS und den Teilnehmern beurteilen sich in jeder Hinsicht und ungeachtet der Entstehung der Rechtsbeziehung oder eines Rechtsanspruches ausschliesslich nach dieser Version der AGB SIX SIS vom Juni 2015 und den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB.

Anhang 1 A

Besondere Bestimmungen für Namenaktien, die als Wertrechte ausgegeben wurden

1 Zugelassene Werte

Namenaktien schweizerischer Aktiengesellschaften (nachfolgend «Aktiengesellschaft»), die als Wertrechte ausgegeben worden sind (nachfolgend «Namenaktien»), können buchmässig in das SIX SIS-Girosystem aufgenommen und damit zu Bucheffekten werden, wenn zwischen SIX SIS und der betreffenden Aktiengesellschaft eine Vereinbarung vorliegt.

2 Rechtsgrundlagen und -ansprüche

- a) Die Verbuchung der Bestände bei SIX SIS erfolgt im Auftragsverhältnis, indem als Dienstleistung ein zentrales Buchungssystem in Bezug auf Namenaktien geführt wird.
- b) In Ermangelung körperlicher Aktientitel bezüglich der in SIX SIS buchmässig geführten entsprechenden Bucheffekten besteht keine Miteigentum begründende Sammelverwahrung.
- c) Die Verbuchung bei SIX SIS begründet keine Rechtsansprüche des Teilnehmers bzw. dessen Kunden an Namenaktien bzw. den entsprechenden Bucheffekten, sondern setzt vielmehr voraus, dass dem Teilnehmer bzw. dessen Kunden gestützt auf gültige Erwerbstitel im Umfang der verbuchten Bestände Bucheffekten rechtmässig zustehen. Die Verbuchung bei SIX SIS gestattet nur einen den Buchungsaufträgen des Teilnehmers entsprechenden Bestandsnachweis.
- d) An und aus den verbuchten Bucheffekten bzw. Namenaktien bestehen ungeachtet der Verbuchung ausschliesslich die sich aus Gesetz und Statuten ergebenden Rechte gegenüber der Aktiengesellschaft.
- e) Die Auslieferung körperlicher Aktientitel bzw. Zertifikate richtet sich nach Art. 35 dieser AGB.

3 Einlieferungen

- a) SIX SIS nimmt keine (körperlichen) Aktientitel bzw. als Zertifikate verbriefte Namenaktien entgegen.
- b) Namenaktien können bei SIX SIS erst eingebucht werden, nachdem allfällig vorhandene (körperliche) Aktientitel bzw. Zertifikate annulliert worden sind. Letztere sind zu diesem Zweck bei der Aktiengesellschaft, nicht jedoch bei SIX SIS einzuliefern.

4 Buchführung

- a) SIX SIS führt den Bestand der auf Namenaktien basierenden Bucheffekten gesamthaft pro Teilnehmer und pro Aktiengattung. Dabei wird pro Teilnehmer namentlich zwischen folgenden Sammelbeständen unterschieden:

Mit dem Sammelbestand «Dispo» wird der Bestand aller von den bisherigen Aktionären veräusserten oder umzuschreibenden und noch nicht auf einen Neuerwerber eingetragenen Namenaktien geführt. Die Aktien verbleiben beim Teilnehmer im «Dispo», bis sie entweder in den «Eingetragenen Bestand», in «Dispo Statisch» bzw. «Dispo SIX SIS Nominee» oder «TS» übertragen worden sind.

Mit dem Sammelbestand «Dispo Statisch» bzw. «Dispo SIX SIS-Nominee» wird der Gesamtbestand derjenigen Dispostücke erfasst, für die auch nach Ablauf einer bestimmten Frist kein Eintragungsgesuch auf einen Neuerwerber gestellt worden ist.

Mit dem Sammelbestand «Eingetragener Bestand» wird der Bestand von Namenaktien erfasst, bezüglich welcher der Eintrag des Teilnehmers bzw. dessen Kunden im Aktienregister vollzogen ist.

Im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung im System T2S werden Namenaktien, soweit für die Abwicklung im System T2S erforderlich, im Sammelbestand «TS» geführt.

- b) Die Verbuchung bei SIX SIS erfolgt rein mengenmässig. SIX SIS erhält keine Kenntnis der Namen der Aktionäre (Bankkunden). Die pro Teilnehmer bei SIX SIS verbuchten Bestände umfassen nicht nur die dem Teilnehmer selbst gehörenden Bestände, sondern auch die beim Teilnehmer buchmässig geführten Kundenbestände.

5 Verfügungen

- a) Die Verbuchungen bei SIX SIS erfolgen ausschliesslich aufgrund und nach Massgabe der Aufträge des Teilnehmers und Meldungen der Aktiengesellschaften.
- b) Der Teilnehmer beauftragt und bevollmächtigt SIX SIS, jeweils mit den Umbuchungsaufträgen für die entsprechenden Aktien bzw. Bucheffekten in seinem Namen die Umbuchung bzw. Gutschrift zugunsten des begünstigten Teilnehmers vorzunehmen und der Aktiengesellschaft anzuzeigen.
- c) Im Übrigen sorgt der Teilnehmer selbst dafür, dass die Einbuchungs-, Umbuchungs- und Ausbuchungsaufträge der materiellen Berechtigung an den Namenaktien bzw. Bucheffekten entsprechen und insbesondere die gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Übertragungsvorschriften eingehalten werden. SIX SIS nimmt keine diesbezügliche Prüfung vor.

6 Auslieferungen und Rückzüge

- a) Eine allfällige Auslieferung von körperlichen Aktientiteln bzw. Zertifikaten durch die Aktiengesellschaft setzt den entsprechenden Ausbuchungsauftrag des Teilnehmers an SIX SIS voraus.
- b) Der Teilnehmer kann gemäss Art. 24b dieser AGB jederzeit den Rückzug aus dem SIX SIS-Bestand verlangen. Er ist gegebenenfalls selber dafür verantwortlich, dass dem Aktionär durch die Aktiengesellschaft für die ausgebuchten Aktien körperliche Aktientitel bzw. Zertifikate ausgeliefert werden.

7 Bescheinigungen und Kontrollen

SIX SIS bestätigt erfolgte Neueinbuchungen, Umbuchungen und Rückzüge umgehend den davon betroffenen Teilnehmern sowie allenfalls auch der betreffenden Aktiengesellschaft.

8 Abstimmung der Bestände

SIX SIS stimmt die Bestände der Teilnehmer regelmässig mit den Aktiengesellschaften ab.

9 Verantwortung

SIX SIS ist – vorbehältlich Art. 9 dieser AGB – nur verantwortlich für die richtige Verbuchung gemäss den Einbuchungs- und Verfügungsaufträgen des Teilnehmers. Sie übernimmt keine Haftung dafür, dass dem Teilnehmer bzw. dessen Kunden Namenaktien bzw. entsprechende Bucheffekten im Umfang der verbuchten Bestände auch wirklich rechtmässig zustehen.

Anhang 1 B

Besondere Bestimmungen für die Führung von auf Namenaktien basierenden Bucheffektenbeständen «Dispo SIX SIS-Nominee»

1 Gegenstand

SIX SIS offeriert als Dienstleistung gegenüber Gesellschaften und Teilnehmern im Rahmen des SIX SIS-Namenaktienmodells (Anhang 1A) das SIX SIS-Nominee-Modell. SIX SIS teilt den Teilnehmern in geeigneter Form mit, welche Gesellschaften dem SIX SIS-Nominee-Modell beigetreten sind.

2 Teilnahme

Es steht den Gesellschaften frei, die von SIX SIS offerierte Dienstleistung der Führung von Sammelkonten «Disponibler Bestand SIX SIS-Nominee» in Anspruch zu nehmen. Wählt die Gesellschaft diese Dienstleistung, gelten dafür die nachfolgenden Bestimmungen.

3 Bestandesführung

Die Bestandsführung erfolgt global pro Teilnehmer. Zu- und Abgänge werden den Gesellschaften täglich für alle Teilnehmer gesamthaft auf Nettobasis sowie auf Einzeltransaktionsbasis mitgeteilt. Zu- und Abgänge sind nur in Verbindung mit dem eigenen Disponiblen Bestand des jeweiligen Teilnehmers möglich.

4 Auslieferungen und Rückzüge

SIX SIS-Nominee-Stücke können als solche nicht ausgedruckt und ausgeliefert werden.

5 Aufgehoben

6 Information über die Aktionärsstruktur

Die Gesellschaften haben ein legitimes Interesse, eine gewisse Transparenz über ihr Aktionariat zu erhalten. Das gilt auch für SIX SIS-Nominee-Stücke. Teilnehmer, die einen SIX SIS-Nominee-Bestand führen, sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Bankgeheimnis) verpflichtet, den Gesellschaften auf Anfrage wenigstens folgende Informationen zu liefern:

Aktienbestände der einzelnen Kundendepots zwischen	Anzahl Depots	Anzahl Aktien
1 bis 1000 *)	A	B
1001 bis 10000 *)	C	D
10001 bis 50000 *)	E	F
Mehr als 50000 *)	G	H
Total wovon:	U	V
Kunden mit Domizil Schweiz	W	X
Kunden mit Domizil Ausland	Y	Z

*) sogenannte Parameter oder Depotstufen



Die vier Parameter (Depotstufen) können von den Gesellschaften individuell festgelegt werden. **Sobald aufgrund der Depotstruktur Rückschlüsse auf Kunden möglich wären, muss die Bank (der Teilnehmer) jene Angaben verweigern.** Allfällige weitere Angaben können unter Beachtung dieses Grundsatzes zwischen der Gesellschaft und der einzelnen Bank bilateral abgesprochen werden.

Anhang 2

Besondere Bestimmungen betreffend die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S

1 Gegenstand

Das System T2S ermöglicht die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung in Zentralbankgeld betreffend die von den entsprechenden Zentralbanken in T2S verfügbar gemachten Währungen (z.B. Euro). SIX SIS benutzt das System T2S für die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung von Transaktionen in den in T2S verfügbaren Währungen als Zentralverwahrer für bei SIX SIS emittierte Wertpapiere (Issuer CSD) und, falls SIX SIS die Abwicklung in T2S für bei einem anderen Zentralverwahrer emittierte Wertpapiere ermöglicht, als technisch emittierender Zentralverwahrer (Technical Issuer CSD). Für alle weiteren nicht bei SIX SIS emittierten Wertpapiere, deren Abwicklung in T2S durch den emittierenden Zentralverwahrer ermöglicht wird, kann SIX SIS das System T2S für die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung als nicht emittierender Zentralverwahrer (Investor CSD) benutzen, soweit SIX SIS zum emittierenden Zentralverwahrer eine direkte Depotverbindung in T2S unterhält. Einzelheiten zu den betroffenen Transaktionen, Depotwerten und Märkten sind in den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB festgehalten.

2 Allgemeine Vorschriften

- a) Dieser Anhang 2 regelt die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S.
- b) Die Bestimmungen dieses Anhangs 2 kommen grundsätzlich ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB (inkl. Anhänge) zur Anwendung. Bestehen Unvereinbarkeiten zwischen den Regelungen in diesem Anhang 2 und den übrigen Bestimmungen dieser AGB (inkl. Anhänge), sind die Bestimmungen dieses Anhangs 2 massgebend.
- c) Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass er die für die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S erforderlichen technischen und operationellen Anforderungen erfüllt. Näheres bezüglich dieser Anforderungen ist in den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB festgelegt.

3 Depots und Konten

- a) Der Teilnehmer benötigt für die Wertpapierabwicklung in T2S ein oder mehrere auf seinen Namen lautende Teilnehmerdepots in T2S. Diese werden von SIX SIS für den Teilnehmer auf Antrag des Teilnehmers eröffnet.
- b) Für die geldseitige Abwicklung im System T2S benötigt der Teilnehmer mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Konten:
 - ein Konto bei einer an T2S teilnehmenden Zentralbank in der Abwicklungswährung
 - ein Konto bei SIX SIS in der Abwicklungswährung

- ein Konto bei einer Korrespondenzbank, die ihrerseits über ein Konto bei einer an T2S teilnehmenden Zentralbank in der Abwicklungswährung verfügt.
- c) Buchungen im System T2S sind massgebend. Aufzeichnungen im SIX SIS Girossystem werden durch SIX SIS mit den Buchungen im System T2S synchronisiert, nach Möglichkeit in Echtzeit.

4 Assigned Business Partners (ABP)

Die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S erfolgt über Depots und Konten des betreffenden Teilnehmers gemäss diesem Anhang 2.

5 Offenlegung von Informationen

Der Teilnehmer anerkennt, dass im Zusammenhang mit der Abwicklung im System T2S teilnehmerbezogene Informationen (z.B. Transaktionsdaten) im Ausland gespeichert und verarbeitet werden und dass das Eurosystem als Betreiber des Systems T2S Zugang zu diesen Informationen erhält. Der Teilnehmer anerkennt weiter, dass im Rahmen einer Auslagerung oder Unterbeauftragung durch das Eurosystem im Zusammenhang mit einer vom Eurosystem zu erbringenden Dienstleistung oder im Rahmen der Revision durch eine externe Prüfstelle (External Examiner) teilnehmerbezogene Informationen an Dritte in- und ausserhalb der Europäischen Union gelangen können.

SIX SIS informiert den Teilnehmer nach Möglichkeit vorgängig über eine solche Auslagerung oder Unterbeauftragung. Ein Anspruch auf Information besteht nur insoweit, als SIX SIS gegenüber dem Eurosystem selbst ein solcher Anspruch zusteht.

6 Verfügung über Bucheffekten

Die Verfügung über Bucheffekten erfolgt durch Weisung des Teilnehmers an SIX SIS, die Bucheffekten zu übertragen, und Gutschrift der Bucheffekten auf dem Teilnehmerdepot des Erwerbers in T2S.

7 Übertragungsweisungen

- a) Durch die Übertragungsweisung veranlasst der Teilnehmer die Übertragung von Bucheffekten von einem Teilnehmer auf einen anderen Teilnehmer (In-CSD Settlement) oder von einem Teilnehmer auf einen Teilnehmer eines anderen Zentralverwahrers bzw. umgekehrt (Cross-CSD Settlement). SIX SIS nimmt die Belastung bzw. Gutschrift auf dem entsprechenden Teilnehmerdepot in T2S vor. Jeder Teilnehmer von SIX SIS erhält eine Bestätigung der Durchführung der Transaktion von SIX SIS.
- b) Der zu belastende Teilnehmer hat sicherzustellen, dass sein Teilnehmerdepot in T2S im Zeitpunkt der Verbuchung eine ausreichende Deckung aufweist.
- c) Das System T2S sieht die Möglichkeit von Teillieferungen vor. Es gilt Art. 37a lit. d) dieser AGB.

8 **Widerruflichkeit und Finalität von Teilnehmerweisungen**

- a) Die Weisung eines Teilnehmers ist auch im Falle eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen den weisungserteilenden Teilnehmer rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn die Weisung vor Eröffnung des Verfahrens vom System T2S akzeptiert (positiv validiert) worden ist.
- b) Der Teilnehmer kann eine SIX SIS erteilte Weisung längstens bis zu dem Zeitpunkt einseitig widerrufen, in dem die Weisung im System T2S den Status «Matched (MTCH)» erreicht hat. Ein Widerruf auf bilateraler Basis ist bis zum Zeitpunkt gemäss Artikel 8 lit. c) dieses Anhangs 2 möglich.
- c) Mit der weisungsgemässen Buchung im System T2S wird eine SIX SIS erteilte Weisung unwiderruflich.

9 **Geldabwicklung**

- a) Für Teilnehmer mit eigenem Konto bei einer an T2S teilnehmenden Zentralbank oder mit einem Konto bei einer Korrespondenzbank, die ihrerseits über ein Konto bei einer an T2S teilnehmenden Zentralbank verfügt, erfolgt die Geldabwicklung über das von der Zentralbank für den Teilnehmer bzw. die Korrespondenzbank des Teilnehmers geführte Geldkonto in T2S.

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass zum Zeitpunkt der Verbuchung der Geldseite im System T2S auf dem zu belastenden Geldkonto in T2S eine ausreichende Deckung vorhanden und der Zugriff darauf gewährleistet ist.

- b) Für Teilnehmer, welche die Geldabwicklung im System T2S über ein Konto bei SIX SIS vornehmen lassen, bezieht sich das Erfordernis der ausreichenden Deckung auf das entsprechende Konto bei SIX SIS. Erfolgt die erforderliche Gelddeckung nach einem von SIX SIS bestimmten Zeitpunkt, ist die Einhaltung der Abwicklungszeiten und -zyklen im System T2S durch SIX SIS nicht gewährleistet.
- c) Die Widerruflichkeit und Finalität von Zahlungsanweisungen richtet sich nach den vertraglichen Bestimmungen der an T2S teilnehmenden Zentralbanken.

10 **Nicht ausgeführte Weisungen infolge fehlender Deckung (Depotwerte bzw. Geld)**

- a) In Abweichung von Art. 37a und Anhang 4 dieser AGB werden Aufträge zur Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S nicht ausgeführt, wenn das zu belastende Teilnehmerdepot bzw. Geldkonto in T2S im Zeitpunkt der Verbuchung keine ausreichende Deckung aufweist. Erfolgt die Geldabwicklung über ein Konto bei SIX SIS, hält SIX SIS Aufträge zur Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S zurück (on hold), bis eine ausreichende Gelddeckung des zu belastenden Kontos bei SIX SIS vorhanden ist.
- b) Weisungen, die im System T2S den Status «Matched (MTCH)» erreicht haben, bleiben pendent, bis genügend Depotwerte und/oder eine ausreichende Gelddeckung vorhanden sind.

11 An T2S teilnehmende Zentralverwahrer

Ein Zentralverwahrer, der eine direkte technische Verbindung zum System T2S unterhält bzw. in einer direkten vertraglichen Beziehung zum Eurosystem steht (T2S Rahmenvertrag), kann für die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S für bei SIX SIS emittierte Wertpapiere oder für Wertpapiere, für die SIX SIS als technisch emittierender Zentralverwahrer fungiert, als nicht emittierender Zentralverwahrer (Investor CSD) eine direkte Depotverbindung zu SIX SIS in T2S unterhalten und benutzen.

Anhang 3

Besondere Bestimmungen für die SIX Swiss Exchange-Kautionsdepots

1 Sub-Account for external Entities

SIX SIS kann für Teilnehmer von SIX Swiss Exchange AG ein Depot unter der Bezeichnung «Sub-Account for external Entities» mit der Unterbezeichnung «SWX» eröffnen. In diesem Depot werden Depotwerte als Sicherheit für ausstehende Verpflichtungen der Teilnehmer von SIX Swiss Exchange AG gegenüber SIX Swiss Exchange AG sowie zur Deckung von ausstehenden Verpflichtungen der Teilnehmer von SIX Swiss Exchange AG gegenüber anderen Teilnehmern von SIX Swiss Exchange AG hinterlegt. Es wird im Namen des Teilnehmers geführt. Die Verwaltung der Depotwerte erfolgt durch SIX SIS entsprechend deren AGB.

2 Einlieferungen

In das SIX Swiss Exchange Kautionsdepot können nur Effekten eingeliefert werden, die von SIX Swiss Exchange AG als «Collateral» anerkannt und bezeichnet werden. Einbuchungen auf das Kautionsdepot kann nur der Teilnehmer selbst mittels DFP-Auftrag veranlassen.

3 Rückzüge

Aufträge zum Rückzug von Effekten aus dem SIX Swiss Exchange Kautionsdepot nimmt SIX SIS ausschliesslich von SIX Swiss Exchange AG entgegen. Der Teilnehmer erstellt den Rückzugsauftrag und übergibt ihn der Clearing-Abteilung der SIX Swiss Exchange AG. Diese prüft den Auftrag und leitet ihn, falls sie damit einverstanden ist, an SIX SIS zur Ausführung weiter.

Anhang 4

Cross-Border-Transaktionen; Vorübergehender Unterbestand an Depotwerten bei Bestandsführung in ausländischen Verwahrungsstellen (Shortfalls)

- a) Die Verwahrung bzw. Verbuchung von Depotwerten bei Verwahrungsstellen im Ausland (Art. 25 AGB SIX SIS) erfolgt in der Regel pro Depotwert in Sammelverwahrung. Die Sammelverwahrung erfolgt im Namen von SIX SIS, aber auf Rechnung der Teilnehmer, die entsprechende Depotwerte in ihrem Bestand bei SIX SIS aufweisen.
- b) DVP-Lieferaufträge von Teilnehmern über bei Verwahrungsstellen gemäss lit. a) geführte Depotwerte zugunsten von Empfängern, die nicht Teilnehmer von SIX SIS sind oder den Markt der auszuliefernden Depotwerte nicht über SIX SIS abwickeln, werden durch Ausbuchung im Depot des Teilnehmers bei SIX SIS und Ausbuchung im entsprechenden Sammelbestand von SIX SIS bei dieser Verwahrungsstelle ausgeführt. Dies setzt voraus, dass der Teilnehmer genügend Depotwerte bei SIX SIS verfügbar hat, wobei hierfür auch die auf den Zeitpunkt des Settlements erwarteten Bestände des Teilnehmers berücksichtigt werden (sog. Settlement based on projected balance). Als verfügbar gelten somit:
 - i. die bei SIX SIS effektiv verbuchten Depotwerte des Teilnehmers und
 - ii. die zum Zeitpunkt des DVP-Auftrags in SECOM erfassten frei verfügbaren Ansprüche des Teilnehmers auf Lieferung von Depotwerten (bspw. RVP- oder RFP-Instruktion) bis spätestens am Settlement Date des DVP-Auftrags (Intended Settlement Date; ISD).

Genügt das Total der Depotwerte im Sinne von i. und ii. nicht, um den DVP vollumfänglich abzuwickeln, wird der Auftrag pendent gehalten und nicht an die ausländische Verwahrungsstelle gemäss lit. a) übermittelt. Genügt das Total der Depotwerte, wird die Teilnehmerinstruktion weitergeleitet, soweit der bei der ausländischen Verwahrungsstelle für SIX SIS effektiv verfügbare sammelverwahrte Bestand aller Teilnehmer die Ausführung des Auftrags zulässt und soweit zwingende rechtliche Vorschriften der Ausführung nicht entgegenstehen. Durch die Weiterleitung der Instruktion und die darauf folgende Ausführung des Auftrages kann es in Abweichung von Art. 37a AGB SIX SIS vorübergehend zu einem Unterbestand des im Namen von SIX SIS bei der ausländischen Verwahrungsstelle effektiv geführten sammelverwahrten Bestands gegenüber der Gesamtheit der bei SIX SIS für alle anderen Teilnehmer geführten sammelverwahrten Bestände des entsprechenden Depotwerts kommen (Shortfall), wenn trotz der «projected balance» der Teilnehmer am Settlement Date keine ausreichende Deckung aufweist.

- c) Gleichet der Teilnehmer den Unterbestand nicht spätestens am achten Tag nach dem ISD aus (ISD + 8), kündigt SIX SIS dem Teilnehmer die Eindeckung des Unterbestands an. Wird die offene Position vom Teilnehmer nicht bis am zweiten Tag nach der Ankündigung (ISD + 10) glattgestellt, führt SIX SIS grundsätzlich am dritten Tag nach der Ankündigung (ISD + 11) die Eindeckung des Unterbestands aus. Besteht ein Grund zur Sistierung oder zur Beendigung der Teilnehmerschaft (Art. 2 AGB SIX SIS), kann die Eindeckung des Unterbestands jedoch unabhängig von diesen Fristen ohne Ankündigung erfolgen.

Bis zum Ausgleich des Depots verbleibt die im Zuge der Abwicklung bei der ausländischen Verwahrungsstelle eingehende Zahlung (Suspense-Betrag) in einem separaten Konto (Suspense Account) zur ausschliesslichen Verfügung von SIX SIS. Im Falle einer Eindeckung des Unterbestands verwendet SIX SIS den Suspense-Betrag zur Ersatzbeschaffung des Depotwerts inkl. Kosten der Eindeckung des Unterbestands. Der Teilnehmer haftet SIX SIS zudem für die durch den Suspense-Betrag nicht gedeckten Kosten der Eindeckung des Unterbestands. Können die zum Ausgleich benötigten Depotwerte nicht beschafft werden, steht der Suspense-Betrag, abzüglich allfälliger Kosten von SIX SIS für Ersatzmassnahmen, anteilmässig zur Verfügung der Teilnehmer, deren Bestände im entsprechenden Depotwert durch den Unterbestand verringert werden. Deckt diese Ausgleichszahlung den Gegenwert des ausgebuchten Depotwerts im Zeitpunkt der Gutschrift der Zahlung beim Teilnehmer nicht, muss der für den Unterbestand verantwortliche Teilnehmer die Differenz ausgleichen. Hierfür kann SIX SIS nötigenfalls auch vom Teilnehmer für die Gewährung einer gedeckten Settlement Limite für Cross-Border-Transaktionen (STLC) verpfändete Depotwerte freihändig verwerten. Übersteigt die Ausgleichszahlung den Gegenwert des ausgebuchten Depotwerts im Zeitpunkt der Gutschrift der Zahlung, verbleibt diese vollumfänglich den Teilnehmern, deren Depotwerte ausgebucht werden.

Mit der Ausgleichs- und allfälligen Differenzzahlung sind sämtliche möglichen Ansprüche eines Teilnehmers mit verringerten Beständen gegenüber SIX SIS abgegolten.

- d) Der Teilnehmer haftet SIX SIS sowie den übrigen betroffenen Teilnehmern für Schäden, die er durch die Nutzung des Settlements basierend auf «projected balance» verursacht, namentlich für Schäden durch von ihm verursachte Unterbestände und deren Beseitigung.
- e) SIX SIS kann Teilnehmer, denen aufgrund zwingender rechtlicher oder regulatorischer Vorschriften oder aus anderen Gründen eine Teilnahme am Settlement based on projected balance nicht möglich ist und die SIX SIS schriftlich ein entsprechend begründetes Gesuch einreichen, von diesem Service ausnehmen. Solche Teilnehmer müssen zur Ausführung ihrer DVP-Aufträge in jedem Fall die entsprechenden Depotwerte so frühzeitig auf ihrem Depot bei SIX SIS zur Verfügung stellen, dass diese für die Ausführung des Auftrags blockiert werden können und somit bis zur Abwicklung auf dem Depot des Teilnehmers verbleiben (sog. Settlement based on actual balance). Die Depotwertbestände solcher Teilnehmer stehen nicht zur Deckung von Unterbeständen anderer Teilnehmer zur Verfügung, und SIX SIS hält jederzeit einen genügenden Bestand an entsprechenden Depotwerten bei Verwahrungsstellen gemäss lit. a), um allen Ansprüchen solcher Teilnehmer gerecht zu werden.

Alle anderen Teilnehmer erklären sich einverstanden, jederzeit, insbesondere auch im Falle eines Konkurses von SIX SIS, auf die Absonderung, Aussonderung sowie Auslieferung von Depotwerten insoweit und solange zugunsten von Teilnehmern gemäss Absatz 1 hiervor zu verzichten, als letzteren in der Folge eines Unterbestands im entsprechenden Depotwert unbefriedigte Absonderungs-, Aussonderungs- sowie Auslieferungsansprüche gegenüber SIX SIS und deren Verwahrungsstellen zustehen.



- f) Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit vorübergehenden Unterbeständen, wie in diesem Anhang beschrieben, werden in einem der Regelwerke gemäss Art. 10 dieser AGB festgelegt.